



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bern, 10. Oktober 2012

Stellungnahme des Bundesrates

zum Bericht des Europäischen Ausschusses zur
Verhütung von Folter und unmenschlicher oder
erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über
dessen Besuch in der Schweiz

vom 10. bis 20. Oktober 2011

VORBEMERKUNGEN

Der Bundesrat dankt dem Ausschuss für dessen Empfehlungen und Kommentare. Mit dieser Stellungnahme benutzt er die Gelegenheit, um den Dialog mit dem Ausschuss fortzusetzen. Der Bundesrat hat die hervorragende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses und den Vertretern der Schweiz während des Besuchs mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die Delegation erhielt umgehend Zugang zur den Örtlichkeiten, die sie besuchen wollte, und konnte sich ohne Zeugen mit den Personen unterhalten, die sie treffen wollte.

Die nachfolgende Stellungnahme wird entsprechend der Gliederung des Berichts des CPT unterbreitet. Dabei werden jene Punkte ausgelassen, zu denen keine Bemerkungen der Schweizer Behörden erforderlich sind.

Nach Verabschiedung der Stellungnahme wird der Bundesrat die Kantone über die Empfehlungen und Kommentare des CPT in Kenntnis setzen.

I. EINLEITUNG

D. Einführung eines nationalen Präventionsmechanismus

Auskunftsersuchen

§ 7. *Stellungnahme der schweizerischen Behörden betreffend die Finanzmittel, die der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) zu Budget- und Personalzwecken zugewiesen werden.*

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat ihre Tätigkeit im Jahr 2010 aufgenommen. Nachdem in den ersten beiden Jahren Erfahrungen bezüglich der Tätigkeit und Aufgabenerledigung gesammelt wurden, gelangte die NKVF mit einem Antrag um Erhöhung der finanziellen Mittel (Budgeterhöhung) an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Das EJPD erklärte sich bereit, die Mittel für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder (Taggelder, Spesen) um 65 000 Franken auf neu insgesamt 200 000 Franken zu erhöhen.

Für die Unterstützung der Kommission und ihrer Mitglieder verfügt die NKVF über ein Sekretariat, welches mittels eines Kredits in der Höhe von 174 100 Franken finanziert wird. Für das Sekretariat sind nebst der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und Leiterin des Sekretariats eine administrative Mitarbeiterin sowie seit 2012 zusätzlich eine Hochschulpraktikantin tätig.

Ab 2012 nimmt die NKVF die Begleitung von zwangsweisen Rückführungen auf dem Luftweg wahr (Vollzugsmonitoring). Für die Erfüllung dieser Aufgabe werden eine wissenschaftliche Person sowie Beobachterinnen und Beobachter eingesetzt. Die Finanzierung dieser Aufgabe erfolgt durch das Bundesamt für Migration; die entsprechenden Mittel in der Höhe von insgesamt 337 500 Franken werden der NKVF abgetreten.

II. FESTSTELLUNGEN WÄHREND DES BESUCHS UND EMPFOHLENE MASSNAHMEN

A. Personen in Polizeigewahrsam

1. Vorbemerkungen

Auskunftsersuchen

§ 9. *Stellungnahme der Behörden zu einer unter Umständen im Kanton Genf gängigen Praxis, die auf die Umgehung der neuen Gesetzesbestimmungen über die Anhaltung und*

vorläufige Festnahme hinauslaufen könnte mit dem Ziel, die Ausübung der Rechte durch die Betroffenen in den ersten Stunden ihres Freiheitsentzugs effektiv zu verzögern.

Die *Genfer Behörden* bestreiten, dass in der Genfer Polizei eine Praxis eingeführt wurde, die auf die Umgehung der neuen Gesetzesbestimmungen über die polizeiliche Anhaltung und vorläufige Festnahme abzielen.

Wenn die Genfer Polizei eine Person im Sinne von Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) anhält, bringt sie sie auf den Polizeiposten und befragt sie kurz, um abzuklären, ob sie eine Straftat begangen oder eventuell daran teilgenommen hat. Die Person wird als «Auskunftsperson» befragt. Ergibt sich im Verlauf der Befragung ein konkreter Tatverdacht, so informiert der Polizeibeamte die betreffende Person darüber, dass sie von da an als beschuldigte Person einvernommen wird. Die Befragung wird zu diesem Zeitpunkt formell beendet und das Protokoll wird abgeschlossen. Darauf erfolgt die formelle vorläufige Festnahme der Person. Es wird ein neues Protokoll eröffnet und die beschuldigte Person wird gleichzeitig mittels des entsprechenden Formulars über ihre Rechte unterrichtet. Die einvernehmenden Polizeibeamten lassen die vorläufig festgenommenen Personen ausserdem immer das Formular mit ihren Rechtsansprüchen unterzeichnen und geben darauf die genaue Uhrzeit an.

Nach der Strafprozessordnung ist die beschuldigte Person zu Beginn der ersten Einvernahme (und nicht vorher) berechtigt, eine Verteidigung zu bestellen oder gegebenenfalls eine amtliche Verteidigung zu beantragen. Wie im internen Dienstreglement festgehalten, hat die beschuldigte Person bei Einvernahmen durch die Genfer Polizei das Recht, dass ihre Verteidigung anwesend sein kann.

2. Misshandlungen

Empfehlungen

§ 13. *Die Massnahmen zur Verhinderung von Polizeiübergreifen sind insbesondere durch folgende Vorkehrungen zu verstärken:*

- i) *Den Polizeibeamten des Kantons Genf und der Sondereinheit DARD (Détachement d'action rapide et de dissuasion) der Waadtländer Kantonspolizei ist unmissverständlich in Erinnerung zu rufen, dass die Anwendung von Gewalt bei der polizeilichen Anhaltung / vorläufigen Festnahme auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden muss und dass brutale Gewaltanwendung durch nichts zu rechtfertigen ist, wenn die betreffenden Personen unter Kontrolle sind.*
- ii) *Die im Kanton Genf für die erste Befragung geltenden Regeln und Abläufe sind zu überprüfen; dies gilt namentlich für Fälle, bei denen eine angehaltene Person auf dem Polizeiposten befragt wird. Es ist darauf zu achten, dass der Anfangs- und Endzeitpunkt dieser Art der Befragung, sei sie noch so kurz, und alle Fragen, die die betroffene Person in ihrem Verlauf stellt, systematisch schriftlich festgehalten werden.*
- iii) *Die Weiterbildung der Angehörigen der Genfer Kantonspolizei und der Sondereinheit DARD der Waadtländer Kantonspolizei in Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Gewaltanwendung im Rahmen der Anhaltung bzw. der vorläufigen Festnahme ist verstärkt zu fördern.*
- iv) *Mit dem Erlass einer neuen Weisung im Kanton Genf kann die Anwendung von Gewalttechniken, welche die Atemwege blockieren könnten, verboten werden.*

In Bezug auf die Hinweise auf eine unverhältnismässige Anwendung von Gewalt bei Festnahmen durch die Sondereinheit DARD weisen die *Waadtländer Behörden* darauf hin, dass solche Fälle zwar vorgekommen seien, es sich aber um Einzelfälle handle. Die Sondereinheit DARD kommt im Übrigen ausschliesslich in kritischen und besonders eskalierten Situationen zum Einsatz. Im Allgemeinen verfügen die Angehörigen der DARD wie alle Mitarbeitenden der Kantonspolizei ab der Polizeischule und während ihrer gesamten Laufbahn über die angemessene Ausbildung für die verhältnismässige Anwendung von Gewalt. Die geltenden Weisungen erinnern in der Regel an den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Dem Bedarf, die Polizeibeamten für solche Übergriffe zu

sensibilisieren, wird in der Ethikausbildung der Polizeiakademie der Walliser Region Chablais umfassend Rechnung getragen. Die Beamten lernen dabei, beobachtete Gewalttätigkeiten zu melden und solche Meldungen als gesetzeskonformes Verhalten zu würdigen.

Im Kanton *Genf* wird das Thema der verhältnismässigen Anwendung von Gewalt bei Einsätzen nicht nur in der Grundausbildung, sondern auch in der Weiterbildung behandelt. Selbstverständlich werden im Einzelfall bei Übergriffen auch Disziplinar massnahmen ergriffen.

Die Polizeibeamten der Genfer Polizei absolvieren regelmässig obligatorische Weiterbildungen. Diese Weiterbildungen richten sich an die Polizisten, die Inspektoren sowie die Beamten der *Police de la Sécurité Internationale*. Der Unterricht umfasst Einsatztechniken sowie den Einsatz von Zwangsmitteln wie Schlagstock, Pfefferspray oder Handschellen.

In Einklang mit der Rechtsprechung wendet die Polizei bei Festnahmen ausschliesslich Techniken an, bei denen die Atemwege frei bleiben.

Die Forderung, ein angemessenes Verhalten zu würdigen, indem die Polizisten vermehrt ermuntert werden, Übergriffe auf dem geeigneten Weg zu melden, wird in der Praxis bereits in zufriedenstellender Weise erfüllt. Mehrere Fälle polizeilicher Übergriffe wurden über die Hierarchie gemeldet, sodass die Urheber mit disziplinarischen Massnahmen bestraft werden konnten.

§ 14. Den Kantonen Genf und Waadt wird empfohlen, unter Berücksichtigung der in Absatz 14 formulierten Bemerkungen die nötigen Massnahmen bei der Anhaltung / vorläufigen Festnahme zur Identifizierung von Polizeibeamten und Vermummten anzupassen.

Die Beamten der zivilen *Genfer Polizei*, die eine Person anhalten, sind in der Regel nicht vermummt und klar als Angehörige der Ordnungskräfte identifizierbar, da sie eine Armbinde oder eine Weste mit der Aufschrift «POLICE» tragen.

Nur die Beamten der Eingreiftruppe der Genfer Polizei (*Groupe d'intervention de la gendarmerie genevoise, GIGG*) dürfen bei Risikoeinsätzen eine Gesichtsmaske tragen. Bei Anhaltungen, die sie maskiert durchführen, tragen sie eine spezifische Ausrüstung. Diese trägt auf dem Rücken und auf der Brust die Aufschrift «POLICE». Eine nachträgliche Identifizierung bei Beschwerden ist problemlos möglich, denn jeder Polizeibeamte trägt bei den Einsätzen eine eigene Nummer, die der Vorsteherin der Genfer Polizei bekannt ist.

Es ist gerechtfertigt, dass die *Waadtländer* Polizisten sich zum Schutz ihrer Identität maskieren dürfen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass ihre Integrität durch ihr Gegenüber gefährdet werden könnte. Die Sondereinheit DARD wird nur dann aufgeboten, wenn ein bestimmtes Risiko besteht und auf das Tragen der Gesichtsmaske somit nicht verzichtet werden kann. Die Masken werden jedoch nicht systematisch getragen, jede Situation wird einzeln beurteilt. Die Identität der Angehörigen der DARD ist dienstintern bekannt. Ersuchen der Gerichte, bei denen Beschwerde erhoben wurde, können also jederzeit beantwortet werden.

§ 16. Sicherstellung der automatischen persönlichen Überstellung aller Personen, die der Untersuchungshaft oder einer Ersatzmassnahme zugeführt werden sollen, an die zuständige Justizbehörde, die über die Notwendigkeit der betreffenden Massnahme verfügt.

Der Bundesrat möchte zunächst daran erinnern, dass das Zwangsmassnahmengericht nach Artikel 225 StPO die beschuldigte Person tatsächlich zu einer Verhandlung zum Entscheid über die Untersuchungshaft vorlädt. Von der Pflicht zur Teilnahme an der Verhandlung kann die beschuldigte Person nur befreit werden, wenn folgende beiden Bedingungen erfüllt sind: Die beschuldigte Person muss ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichten (Art. 225 Abs. 5 StPO). Das Zwangsmassnahmengericht ist ausserdem der Ansicht, dass die beschuldigte Person nicht unbedingt an der Verhandlung teilnehmen muss, obwohl es nach Artikel 225 Absatz 4 StPO die sofort verfügbaren Beweise erheben muss, die geeignet sind,

den Tatverdacht oder die Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften, insbesondere durch die Anhörung der beschuldigten Person.

Nach Artikel 224 Absatz 1 StPO muss die vorläufig festgenommene Person ausserdem zwingend vor der Staatsanwaltschaft erschienen sein, bevor das Zwangsmassnahmengericht entscheidet. Beim Erscheinen vor der Staatsanwaltschaft kann diese feststellen, ob Hinweise für eine Misshandlung durch die Polizei bestehen (sichtbare Verletzungen, Aussehen oder generelles Verhalten der Person), und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Sie kann bei dieser Gelegenheit auch die Beschwerden der betroffenen Person und ihre Klage annehmen. Denn die Staatsanwaltschaft ist eine Behörde, bei der nach Artikel 304 Absatz 1 StPO Strafanträge eingereicht werden können. Die Staatsanwaltschaft kann eine Untersuchung zu den festgestellten oder vorgebrachten Tatsachen einleiten.

Die festgenommene Person kann während der Untersuchungshaft frei und ohne Kontrolle mit den Aufsichtsbehörden, den Strafbehörden und ihrer Verteidigung kommunizieren und diesen ihre Beschwerden vorbringen.

Aus diesen Gründen erscheint es überflüssig, die betroffene Person zwingend vor dem Zwangsmassnahmengericht erscheinen zu lassen, wenn sie ausdrücklich darauf verzichtet hat.

§ 16. Ein stärkeres Bewusstsein des Zwangsmassnahmengerichts von Genf für die Notwendigkeit, entsprechende Schritte zu unternehmen, wenn eine dem Gericht überstellte Person geltend macht, dass sie Opfer von Polizeiübergriffen geworden sei. Selbst wenn kein ausdrücklicher Vorwurf einer Misshandlung vorliegt, sollte der Richter sicherstellen, dass immer dann eine forensische Untersuchung angeordnet wird, wenn andere Gründe (etwa sichtbare Verletzungen, das Aussehen oder generell das Verhalten der betroffenen Person) auf erlittene Misshandlungen schliessen lassen.

Die *Genfer Behörden* haben diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und an die Justiz weitergeleitet.

§ 17. Im Kanton Genf und in allen anderen Kantonen, in denen die Polizei offenbar befugt ist, Destabilisierungsgeräte (Taser) in einer gesicherten Umgebung einzusetzen, soll dem Grundsatz Nachachtung verschafft werden, dass nur in besonders schweren Fällen (etwa bei einer Geiselnahme) von solchen Geräten Gebrauch gemacht werden darf.

Die Voraussetzungen für den Einsatz von Destabilisierungsgeräten (DSG) sind auf Bundesebene im Bundesgesetz über die Anwendung polizeilichen Zwangs und polizeilicher Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vom 20. März 2008 (SR 364) und in der dazugehörigen Verordnung vom 12. November 2008 (SR 364.3) umschrieben. Diese Regelung gilt unter anderem für alle Bundesbehörden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben polizeilichen Zwang oder polizeiliche Massnahmen anwenden müssen und für alle kantonalen Behörden, die im Bereich der Ausländer- und Asylgesetzgebung polizeilichen Zwang anwenden müssen.

Im *Kanton Genf* unterliegt der Einsatz von DSG strengen internen Dienstvorschriften (Ordre de service du 2 mars 2010). Er ist auf spezifische Situationen beschränkt, in denen eine besondere Ausrüstung erforderlich ist, und ist bei sogenannten Standard-Einsätzen ausgeschlossen. Es müssen folgende Vorschriften befolgt werden: der Einsatz muss verhältnismässig sein; die Sicherheit anderer und der Beteiligten ist zu gewährleisten; es muss zwingend eine medizinische Unterstützungseinheit (Arzt und Ambulanz) anwesend sein.

DSG dürfen ausschliesslich von den Angehörigen der Eingreiftruppe (GIGG) verwendet werden, und zwar erst nach Absolvierung einer Grundausbildung sowie einer Weiterbildung. Die Beamten müssen eine vom Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) anerkannte Prüfung bestehen und ihre Kenntnisse einmal pro Jahr in einem Test überprüfen lassen.

Im Kanton *Zürich* sind die Voraussetzungen für den Einsatz von DSG in der gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Zürich erlassenen Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung vom 21. Januar 2009 (PolZ; LS 550.11) klar umschrieben. Die Kantonspolizei hat nur eine kleine Anzahl von Mitarbeitenden mit dieser Waffe ausgerüstet. Nach abgeschlossenem Grundkurs, der nach den Richtlinien des SPI erfolgt, müssen diese Mitarbeitenden jährlich einen Wiederholungskurs absolvieren. Interne Dienstvorschriften der Kantonspolizei halten zudem fest, dass der Einsatz von DSG unter Wahrung der Recht- und Verhältnismässigkeit im Sinne von §§ 8 und 10 des Polizeigesetzes (PolG; LS 550.1) zu erfolgen hat.

§ 18. Gegenüber den Polizeibeamten in den Kantonen Genf, Waadt und Zürich muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass Handschellen, wenn deren Verwendung bei der Anhaltung / vorläufigen Festnahme einer Person denn als unumgänglich erachtet wird, niemals übermässig stark angezogen werden dürfen.

In *Genf* wird beim Einsatz von Handschellen immer auf die Verhältnismässigkeit geachtet; die Genfer Polizeibeamten achten darauf, sie nicht zu stark anzuziehen. Die Genfer Polizeischulen werden durch die Dozierenden für diese Problematik sensibilisiert.

Im *Kanton Waadt* wird die Verwendung von Handschellen durch die Kantonspolizei in genauen Weisungen geregelt. Das Anlegen von Handschellen erfolgt nur, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend ist. Die Mitarbeitenden der Waadtländer Kantonspolizei werden regelmässig im Einsatz von Zwangsmitteln geschult. Zudem achten die Logistikdienste stets auf den Erwerb des besten Produkts auf dem Markt.

Im *Kanton Zürich* wird im Rahmen der Ausbildung und regelmässigen Weiterbildung zur Zwangsmittelanwendung gemäss § 3 PolZ gelehrt, dass Handfesseln nicht übermässig stark angezogen werden dürfen. Um Rötungen der Handgelenke vorzubeugen, sieht das vom Schweizerischen Polizei-Institut (SPI) herausgegebene Lehrmittel «Zwangsmittel», Neuenburg 2008, vor, dass der Schliessmechanismus der Handschellen zu arretieren ist. § 6 PolZ legt zudem fest, dass Fesselungsmittel weder die Blutzirkulation abschnüren noch die Atmung beeinträchtigen dürfen.

Die Ausbildung von Instruktoren im Bereich Zwangsmittel erfolgt zentral nach den einheitlichen Richtlinien des SPI. Die Ausbildung der einzelnen Polizeiangehörigen findet in den Korps nach den genannten Richtlinien statt. In der Stadtpolizei Zürich gelten Dienstvorschriften, welche die oben erwähnte Empfehlung bereits aufnehmen und umsetzen. Die korrekte Anwendung von Handschellen ist ein wichtiges Thema in der Aus- und Weiterbildung der Polizistinnen und Polizisten.

§ 19. Es sind Massnahmen zu ergreifen, damit den in Absatz 19 erlassenen Grundsätzen für die körperliche Ganzkörperuntersuchung in den Kantonen Zürich und gegebenenfalls in anderen Kantonen die gebührende Nachachtung verschafft wird.

Bei körperlichen Ganzuntersuchungen beim Eintritt in das Polizeigefängnis halten sich die Mitarbeitenden der *Zürcher* Polizeigefängnisabteilung an die Vorgaben der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5). § 13 Abs. 2 dieser Verordnung lautet wie folgt: «Der Gefangene kann beim Eintritt und später bei Bedarf abgetastet, und seine Kleidungsstücke können durchsucht werden. Gerichtspolizeilich Eingebrachte sind einer Leibesvisitation zu unterziehen, sofern diese nicht bereits durch den Arretierenden vorgenommen wurde. Bei weiblichen Gefangenen werden Frauen mit diesen Kontrollen beauftragt.»

§ 20. Alle Dienste der Stadtpolizei Zürich sind dahingehend anzuweisen, dass nicht regelkonforme Gegenstände, die als Waffen eingesetzt werden könnten, aus Räumen zu entfernen sind, in denen Personen empfangen, festgehalten oder befragt werden können. Gegenstände, die im Rahmen einer Ermittlung bzw. aus Sicherheitsgründen zu

Beweiszwecken beschlagnahmt werden, sollten immer korrekt beschriftet, inventarisiert und an einem zweckdienlichen Ort aufbewahrt werden.

Durch die Stadtpolizei Zürich werden sichergestellte Gegenstände unabhängig davon, ob sie gestützt auf Polizeirecht oder das Strafprozessrecht sichergestellt wurden, grundsätzlich beschriftet und in speziell gesicherten Behältnissen oder Räumen aufbewahrt. Es bestehen entsprechende Dienstvorschriften und Weisungen.

Auf den Regional- und Quartierwachen der Stadtpolizei werden regelmässig unangekündigte Kontrollen durch die Kommissariatsleitungen und den Stab der Polizeiregionen durchgeführt, um die Funktionalität sowie die korrekte Einrichtung der Räumlichkeiten zu überprüfen und die Einhaltung der einschlägigen Dienstvorschriften sicherzustellen.

Auskunftsersuchen

§ 15. Präzisierungen zu den Garantien der Generalinspektion (Inspection générale des services, IGS) in Bezug auf ihre Unabhängigkeit gegenüber den von ihr beaufsichtigten Polizeidiensten; ferner zu den ihr für Untersuchungen zur Verfügung stehenden Ressourcen und zu ihrer Beziehung zum Kommissariat für Berufsethik.

Die Unabhängigkeit der IGS wird durch die administrative Unterstellung unter die Polizeivorsteherin und die direkte Unterstellung unter den für Strafuntersuchungen zuständigen Staatsanwalt sichergestellt. Die Dienstchefs oder die leitenden Angestellten der Polizei haben keinen Einfluss auf die Arbeit der IGS. Diese hat ihr eigenes Personal, nämlich 5,15 Stellen für Straf- und Administrativuntersuchungen. Sie kann in eigener Verantwortung die erforderlichen Mittel und Hilfen beziehen, namentlich in Bezug auf die technischen und wissenschaftlichen Ermittlungen oder auch auf die Ermittlungen im Informatikbereich. Die IGS wird vom Rechtsdienst der Polizei permanent unterstützt.

§ 15. Für die Jahre 2010 und 2011 werden folgende Informationen verlangt:

- (i) Anzahl der Anzeigen/Strafanträge wegen Misshandlungen durch die Genfer Kantonspolizei;*
- (ii) Anzahl der im Anschluss auf diese Anzeigen/Strafanträge eingeleiteten Disziplinarverfahren;*
- (iii) Anzahl der im Anschluss auf diese Anzeigen/Strafanträge dem IGS anvertrauten Strafermittlungsverfahren;*
- (iv) Verzeichnis der verhängten Disziplinarmassnahmen und/oder Strafmassnahmen.*

Die Genfer Polizei veröffentlicht ihre Statistiken im Jahresbericht, der im Internet unter folgenden Links frei zugänglich ist:

- www.ge.ch/police/doc/statistiques/rapports-activite-2010/rapport-d-activite-2010.pdf
- www.ge.ch/police/doc/statistiques/rapports-activite-2011/rapport-d-activite-2011.pdf

§ 17. Gilt der Ausschluss der Verwendung von Destabilisierungsgeräten bei Rückführungen auf dem Luftweg auch für die Abschiebung von Ausländern aus Einrichtungen, in denen sie inhaftiert bzw. untergebracht wurden?

Das Benutzerhandbuch des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Rückführungen im Asyl- und Ausländerbereich verbietet die Verwendung von Tasern auf dem Weg von der Haft-/Unterbringungseinrichtung zum Flughafen für die Rückführungen auf dem Luftweg nicht ausdrücklich. Das Handbuch hält Folgendes fest: «Der Einsatz von Destabilisierungsgeräten ist für die Flugphase verboten. Im Übrigen, d. h. ausserhalb der Flugphase und bei Rückführungen auf dem Luftweg, somit für die Zuführung von den Kantonen an die Flughäfen, darf das Destabilisierungsgerät innerhalb des Anwendungsbereichs der Gesetzgebung über die Zwangsanwendung nur gegen Personen eingesetzt werden, die eine *schwere Straftat* begangen haben oder ernsthaft im Verdacht stehen, eine *schwere Straftat* begangen zu haben sowie zur Verhinderung einer *schweren*

Straftat. Als schwere Straftat gilt gemäss Art. 11 Abs. 3 ZAV eine ernsthafte Beeinträchtigung gegen Leib und Leben, der Freiheit, der sexuellen Integrität oder der öffentlichen Sicherheit.» Das Benutzerhandbuch ist ein Leitfaden für die Praxis der kantonalen Vollzugsbehörden.

§ 17. Präzisierungen zu den 2010 gezählten Fällen der Verwendung von Destabilisierungsgeräten gemäss Absatz 17 und ein Exemplar eines gegebenenfalls nach einem solchen Vorfall erstellten gerichtsmedizinischen Berichts.

Im Jahr 2010 hat die Genfer Polizei zweimal ein Destabilisierungsgerät verwendet. 2011 wurden die Destabilisierungsgeräte nie verwendet.

3. Schutzvorkehrungen gegen Misshandlungen

Empfehlungen

§ 22. Es sind die nötigen Massnahmen zu treffen, damit nicht nur die vorläufig festgenommenen, sondern auch die polizeilich angehaltenen Personen das Recht auf die Benachrichtigung ihrer Angehörigen bzw. einer ihnen nahestehenden Personen erhalten.

Gemäss Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005 (BBI 2006 1085, hier 1224) darf eine Anhaltung mit Verbringung auf den Polizeiposten insgesamt deutlich weniger als drei Stunden dauern. Wird die betroffene Person jedoch eines Delikts verdächtigt, darf die Polizei sie nicht unter dem Titel der Anhaltung festhalten, sondern muss nach den Regeln der Festnahme vorgehen. Die Anhaltung kommt somit praktisch einer Abklärung der Identität gleich. Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat nicht als erforderlich, dass die angehaltenen Personen das Recht auf Benachrichtigung ihrer Angehörigen erhalten.

§ 23. Es ist die Möglichkeit ins Auge zu fassen, dass die Polizei die Ausübung des Rechts inhaftierter Personen auf Benachrichtigung ihrer Angehörigen oder einer nahestehenden Person mit geeigneten Zusicherungen verzögern kann (z. B. durch schriftliches Festhalten eines späteren Termins und Erklärung der präzisen Gründe, sofortiges Einholen der Zustimmung des vorgesetzten Beamten, der mit der Sache nichts zu tun hat, oder der Staatsanwaltschaft), wobei der Aufschub dieses Rechts «zu Untersuchungszwecken» auf höchstens 48 Stunden zu begrenzen ist.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es aufgrund der geltenden Garantien der Strafprozessordnung (StPO) nicht erforderlich ist, die gesetzliche Regelung im Sinne der Empfehlung des CPT anzupassen. Nach Artikel 76 Absatz 1 StPO müssen die Aussagen der Parteien und die mündlichen Entscheide der Behörden protokolliert werden. Demnach muss im Protokoll festgehalten werden, dass die Benachrichtigung der Angehörigen verweigert wird und weshalb, ob aus Gründen in Verbindung mit der Untersuchung (Kollusionsgefahr) oder weil die betroffene Person darauf verzichten will. Artikel 77 Buchstabe f StPO, durch den die obige Bestimmung konkretisiert wird, hat dieselben Folgen.

Ausserdem erscheint es nicht nötig, die Polizei zu verpflichten, die Zustimmung des Vorgesetzten einzuholen, um zu beschliessen, dass die Angehörigen nicht benachrichtigt werden. Falls die betroffene Person nicht schon vorher freigelassen wird, muss sie spätestens innerhalb von 24 Stunden vor die Staatsanwaltschaft gebracht werden. Diese muss insbesondere prüfen, ob die Angehörigen der betroffenen Person immer noch nicht informiert werden dürfen.

Die vom CPT empfohlene Frist von 48 Stunden erscheint dem Bundesrat nicht angemessen. Die Untersuchung dient auch zur Verminderung der Kollusionsgefahr. Diese hängt von den Umständen im Einzelfall ab und kann länger als 48 Stunden bestehen. Da die für den Fall zuständige Behörde den verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit

respektieren muss und demnach die Einschränkung der Informationen so rasch als möglich aufheben muss, ist gewährleistet, dass die Informationseinschränkung auf das absolut erforderliche Minimum beschränkt wird. Die festgenommene Person kann die Verhältnismässigkeit der Einschränkung im Übrigen durch eine gerichtliche Behörde überprüfen lassen (Art. 214 und 393 Abs. 1 Bst. a StPO).

§ 24. Es sind die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit das Recht, einen Anwalt beizuziehen und so Misshandlungen zu verhüten, gewährleistet ist. Dies sobald den Betroffenen die Freiheit entzogen wird, also zu dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Polizei erstmals die Bewegungsfreiheit verwehrt. Das heisst: Wenn die betroffene Person unmittelbar nach ihrer Inhaftierung einen Rechtsanwalt beiziehen will, ist dafür zu sorgen, dass die erste Einvernahme ohne Beisein eines (privat oder von Amtes wegen bestellten) Rechtsbeistands erst nach Ablauf einer präzis umschriebenen Frist beginnen darf. Nur klar und verbindlich definierte Ausnahmen wie die Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben von Menschen können den Beginn der Befragung einer inhaftierten Person rechtfertigen, ohne das Eintreffen des bestellten Rechtsbeistands abzuwarten. Diese Massnahmen erfordern eine Überprüfung der Modalitäten für den Beistand durch von Amtes wegen bestellte Rechtsbeistände.

Wird eine Person von der Polizei nach Artikel 217 ff. StPO vorläufig festgenommen, so hat die polizeiliche Einvernahme in Anwendung von Artikel 159 StPO (Art. 219 Abs. 2 StPO) zu erfolgen. Die beschuldigte Person hat somit das Recht, bereits für die erste polizeiliche Einvernahme einen Anwalt oder eine Anwältin beizuziehen. Weil die vorläufige Festnahme höchstens 24 Stunden dauern darf (Art. 219 Abs. 4 StPO), muss auch die erste polizeiliche Einvernahme in dieser Zeit stattfinden. Deshalb kann eine polizeiliche Einvernahme nicht beliebig lange verschoben werden, wenn der Anwalt oder die Anwältin nicht verfügbar ist. Von Bedeutung ist nun aber, dass die beschuldigte Person das Recht hat, ihre Aussage zu verweigern (worüber sie von der Polizei gemäss Art. 219 Abs. 1 StPO zu belehren ist); schreitet die Polizei somit zu einer Befragung, obschon die beschuldigte Person den Beizug eines Anwalts oder eine Anwältin verlangt hat, so kann die beschuldigte Person diese Einvernahme durch die Verweigerung der Aussage ins Leere laufen lassen. Dies führt dazu, dass die beschuldigte Person spätestens nach 24 Stunden der Staatsanwaltschaft zugeführt werden muss, bei welcher der Beizug eines Anwalts oder eine Anwältin ohne Einschränkung möglich ist. Wenn die polizeiliche Einvernahme – wie vom CPT empfohlen – verschoben werden müsste, bis ein Anwalt oder eine Anwältin anwesend ist, wäre dies für die beschuldigte Person gegenüber der geltenden Regelung insofern nachteilig, als sie länger als 24 Stunden im Gewahrsam der Polizei würde verbleiben können, während sie nach der geltenden Regelung in jedem Fall nach 24 Stunden der Staatsanwaltschaft zugeführt werden muss.

Soweit auch für eine polizeiliche Anhaltung nach Artikel 215 StPO gefordert wird, die betroffene Person solle einen Anwalt oder eine Anwältin beiziehen können, erscheint dies weder notwendig noch praktikabel zu sein: Wie in der Antwort zur Empfehlung § 22 dargelegt, handelt es sich bei der Anhaltung um eine Massnahme von kurzer Dauer (die bundesrätliche Botschaft spricht von höchstens drei Stunden). Es erscheint kaum praktikabel, dass innerhalb dieser Zeit ein Anwalt oder eine Anwältin zur Verfügung steht. Ebenso wenig erweist sich dies angesichts der kurzen Dauer als notwendig. Sobald die polizeiliche Anhaltung länger dauert oder sich der Verdacht ergibt, die angehaltene Person habe eine Straftat begangen, mutiert die Anhaltung zu einer vorläufigen Festnahme nach Artikel 217 ff. StPO, bei welcher der beschuldigten Person die oben dargestellten Rechte zukommen.

§ 25. Es sind die nötigen Massnahmen zu treffen, damit jede angehaltene bzw. vorläufig festgenommene Person ab dem Zeitpunkt, in dem ihr die Freiheit entzogen wird, effektiv von ihrem Recht auf eine ärztliche Untersuchung Gebrauch machen kann. Das heisst, dass der Wunsch einer angehaltenen/festgenommenen Person, einen Arzt zu konsultieren, so bald wie möglich zu erfüllen ist.

Jede Person, die sich in Händen der Dienste der *Genfer* Polizei befindet, kann eine ärztliche Untersuchung verlangen, ob sie nun angehalten oder festgenommen wurde oder einfach in die Ausnüchterungszelle gesperrt wurde. Gemäss den Dienstvorschriften wird der Arzt sowohl auf Wunsch der betroffenen Person als auch der Polizisten beigezogen. Die Betroffenen verweigern jedoch oft die Untersuchung durch den Arzt. Um Vorwürfe diesbezüglich zu vermeiden, ziehen die *Genfer* Polizeibeamten trotzdem einen Arzt bei.

§ 25. Es sind Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass das Polizeipersonal bei der ärztlichen Untersuchung einer festgenommenen Person nur zu medizinischen Daten Zugang erhält, die es für die Erfüllung seiner Dienstpflichten unbedingt benötigt.

Die *Genfer* Polizei hat wie folgt Zugang zu medizinischen Daten: Bei Misshandlungen leitet der Arzt auf Wunsch des Patienten ein kurz gefasstes Zeugnis mit wenigen medizinischen Angaben zusammen mit dem Dossier weiter. Das Zeugnis mit dem Befund über traumatische Verletzungen wird direkt dem Rechtsdienst weitergeleitet, der die Meldung an den Kommissar für Berufsethik übergibt. Dieses Zeugnis wird also nicht zum Dossier der Polizei zur betroffenen Person gelegt. Enthält das Zeugnis hingegen keine Angaben über eine schlechte Behandlung, wird es zum Dossier der Polizei zur betroffenen Person gelegt.

Die ärztliche Betreuung, somatisch und/oder psychiatrisch, in den Gefängnissen der Kantonspolizei *Zürich* wird durch Ärzte des Universitätsspitals *Zürich* gewährleistet. Die von ihnen verordneten Medikamente werden auf einer Medikamentenkarte festgehalten. Diese ist nur für das Gefängnispersonal zugänglich, das für die Abgabe der Medikamente verantwortlich ist. Bei der Verlegung von Insassen in ein anderes Gefängnis werden die medizinischen Angaben in einem verschlossenen Briefumschlag zuhanden des ärztlichen Dienstes dieses Gefängnisses mitgeliefert.

§ 26. In allen Kantonen ist sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit polizeilich entzogen wurde, von Anfang an vollumfänglich über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden. In einem ersten Schritt wäre diese Anregung durch mündliche Auskünfte umzusetzen und danach so bald als möglich (mithin bei der Ankunft im Polizeiposten) durch die Übergabe eines Merkblatts zu ergänzen, das die Rechte der betroffenen Person in leicht verständlicher Sprache aufzählt. Für diese Merkblätter sollte ein angemessenes Sprachenangebot zur Verfügung stehen. Ausserdem sollten die betroffenen Personen aufgefordert werden, mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie über ihre Rechte in einer ihnen verständlichen Sprache informiert wurden.

Im Kanton *Genf* werden die angehaltenen oder vorläufig festgenommenen Personen ab dem Beginn des Freiheitsentzugs systematisch und umfassend über ihre Rechte informiert. Ihnen wird ein Formular mit ihren Rechten und Pflichten übergeben, das sie durchlesen können und unterschreiben müssen, wobei sie auch Datum und Uhrzeit der Übergabe des Formulars angeben müssen. Bei Bedarf wird das Formular übersetzt.

§ 27. Es ist unbedingt dafür zu sorgen, dass festgehaltene Minderjährige gleich zu Beginn der Freiheitsentziehung durch die Polizei über ihre Rechte informiert werden (ohne Rücksicht darauf, ob sie angehalten oder vorläufig festgenommen werden). Im Übrigen ist darauf zu achten, dass Jugendliche ohne Beisein eines Anwalts bzw. grundsätzlich einer erwachsenen Vertrauensperson weder Erklärungen im Zusammenhang mit den ihnen zur Last gelegten Vorwürfen abgeben noch entsprechende Dokumente unterzeichnen dürfen.

Wird einer minderjährigen Person die Freiheit entzogen, so werden systematisch von Beginn weg die Eltern angerufen. Die minderjährige Person wird bei den Aussagen auf dem Polizeiposten immer unterstützt, entweder durch eine Beratung oder durch eine Vertrauensperson. Die anwesende volljährige Person wird immer gebeten, die Aussagen der minderjährigen Person im Protokoll gegenzuzeichnen.

Die Anstalt «La Clairière» ihrerseits ergreift die notwendigen Massnahmen, damit die Minderjährigen die Informationen zum Verständnis ihrer Rechte erhalten. Es ist jedoch nicht möglich, rund um die Uhr einen auswärtigen Rechtsanwalt oder eine auswärtige Vertrauensperson vor Ort zu haben.

Auskunftsersuchen

§ 23. Präzisierungen zur Definition des Begriffs «Untersuchungszweck», der eine Verzögerung der Ausübung des Rechts einer polizeilich inhaftierten Person auf die Benachrichtigung ihrer Angehörigen oder einer nahestehenden Person zu rechtfertigen vermag.

Zweck der Untersuchung ist die Wahrheitsfindung. Dementsprechend verbietet der Untersuchungszweck also eine Benachrichtigung, wenn dadurch eine Verdunkelungs-/ Kollusionsgefahr entstehen könnte (blosse Fluchtgefahr hingegen genügt nicht). Die Mitteilung über die Inhaftierung eines Beschuldigten wird somit aufgeschoben, wenn im Falle der Mitteilung die Gefahr bestünde, dass im vorliegenden oder in anderen Strafverfahren Beweismittel nicht mehr gesichert werden können, die Anwesenheit von Personen im Verfahren vereitelt wird oder die Vollstreckung eines Endentscheids nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Strafbehörden müssen dafür besorgt sein, dass der Grund für ein Absehen bzw. den Aufschub möglichst rasch beseitigt wird, also z. B. durch raschmögliche Vornahme erforderlicher Durchsuchungen oder die Einvernahme der Angehörigen.

4. Haftbedingungen

Empfehlungen

§ 29. Im Kanton Genf und gegebenenfalls in anderen Kantonen ist sicherzustellen, dass Personen, welche die Nacht in Polizeigewahrsam verbringen müssen, nicht in Einzelzellen von weniger als 5 m² untergebracht werden.

Im *Vieil Hôtel de Police* der Genfer Polizei wurde ein neuer Flügel gebaut. Er umfasst zehn Einzelzellen von 9,55 m², die seit Anfang 2012 gebraucht werden. Bei anstehenden Renovationen von Polizeiposten wird der Empfehlung des CPT im Rahmen des jeweiligen Budgets nachgekommen.

§ 30. Im Polizeigefängnis der Kantonspolizei Zürich soll dafür gesorgt werden, dass die geltenden Bestimmungen über den täglichen Spaziergang von mindestens einer Stunde eingehalten werden.

Im Einklang mit Artikel 3 EMRK und § 33 der Verordnung über die kantonalen Polizeigefängnisse vom 25. Juni 1975 (LS 551.5) erhalten die Arrestanten täglich die Gelegenheit zu einem mindestens einstündigen Aufenthalt im Freien. Der Spaziergang oder dessen Verweigerung wird auf einem Kontrollblatt protokolliert.

§ 31. Im Polizeigefängnis der Kantonspolizei Zürich und in allen anderen Polizeihafteinrichtungen des Bundes soll darauf verzichtet werden, übererregte oder aggressive Personen in ihrer Zelle an den Bettrahmen zu fesseln. Verhält sich eine inhaftierte Person besonders gewalttätig oder befindet sie sich in einem Zustand der Übererregtheit, kann die Verwendung von Zwangsmitteln gerechtfertigt sein. Jedoch sollte die betroffene Person nicht an feste Objekte gefesselt (fixiert), sondern unter strikter Aufsicht in einer sicheren Umgebung festgehalten werden. Falls nötig, sollten die Polizeibeamten sich zur Unterstützung an einen Arzt wenden und dessen Anweisungen befolgen.

In den Gefängnissen der *Zürcher Kantonspolizei* werden nur in Ausnahmefällen, z. B. bei schweren Selbstverletzungen, Personen zu ihrer eigenen Sicherheit und im Sinne einer provisorischen Massnahme mit einem speziellen Fixierungsset ans Bett gefesselt. Dabei

wird in jedem Fall unverzüglich ein Notarzt aufgeboten und die betroffene Person wird bis zum Eintreffen des Arztes überwacht.

B. Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug

1. Vorbemerkungen

Empfehlungen

§ 37. Der Bund, die Polizeikonkordate und die Kantone sollten so rasch wie möglich Schritte unternehmen, damit Personen, die aufgrund des Ausländerrechts einer Zwangsmassnahme unterliegen, nicht in einer Haftanstalt untergebracht werden, sondern stets in besonders dazu eingerichteten Zentren, welche die in den Jahresberichten (Nr. 7/19) des CPT aufgestellten Kriterien erfüllen. Solange noch keine Alternativen zur Unterbringung in einer Haftanstalt bestehen, sollte dafür gesorgt werden, dass die Haftbedingungen für die betroffenen Personen angemessen sind.

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) garantiert Personen, die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht unterliegen, einen Mindeststandard (Art. 81 AuG).

- Die inhaftierte Person kann mit ihrem Rechtsvertreter sowie mit Familienangehörigen und Konsularbehörden mündlich verkehren.
- Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die inhaftierten Ausländer sind von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug gesondert unterzubringen.
- Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.
- Den Bedürfnissen von Schutzbedürftigen, unbegleiteten Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen ist bei der Ausgestaltung der Haft Rechnung zu tragen.

Wird eine ausländische Person in Administrativhaft gesetzt, achten die Behörden darauf, dass sie mit der Aussenwelt in Kontakt bleiben können (Recht auf Telefongespräche und Besuche). Die Person wird so wenig wie möglich in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und hat Zugang zu einem Rechtsanwalt. Bei der Inhaftierung wird immer eine ärztliche Untersuchung vorgenommen. Der Zugang zu einem Arzt ist jederzeit gewährleistet.

Die Administrativhaft erfolgt meist unter angemessenen Bedingungen. Aus Platzgründen kann es vorkommen, dass ein festgehaltener Ausländer in einer Strafanstalt untergebracht wird. In den Strafanstalten muss sowohl die Sicherheit der Inhaftierten des Ausländerbereichs als auch jene der Inhaftierten des strafrechtlichen Bereichs gewährleistet sein. Das kann dazu führen, dass die Bewegungsfreiheit im Vergleich zu einem Zentrum für Administrativhaft eingeschränkter ist.

Die im Juli/August 2011 vom Bundesamt für Migration – in Absprache mit der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) – bei den Kantonen durchgeführte Bestandesaufnahme im Bereich der Administrativhaft bestätigt, dass die bestehenden Haftplätze die neuen Bedürfnisse nicht zu decken vermögen. Insgesamt fehlen schweizweit mittel- und langfristig gut 250 Administrativhaftplätze und mehr als die Hälfte der Kantone gibt an, zusätzliche Haftplätze zu benötigen.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat einen Entwurf zur Revision des Ausländergesetzes in die Vernehmlassung geschickt, der die Gesetzesgrundlage für die Finanzierung des Baus von spezifischen Anstalten für diesen Zweck schaffen soll. Ziel ist es, die Kantone dabei zu unterstützen, angemessene Strukturen für die Administrativhaft zu schaffen.

Kommentare

§ 34. Die obersten Genfer Justizbehörden sind regelmässig auf die Situation im Gefängnis Champ-Dollon hinzuweisen und für die Grundsätze der ständigen Empfehlungen des

Ministerkomitees des Europarates zu sensibilisieren. Verstärkt werden sollten zudem die Bemühungen, Personen, die eine Strafe zu verbüssen haben, so rasch wie möglich an Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs zu überstellen.

Das Gefängnis *Champ-Dollon* umfasst gegenwärtig 376 Haftplätze. Seit dem letzten Besuch des CPT ist Anzahl der Häftlinge von 478 auf 665 gestiegen (Stand: 31. Mai 2012), was einem Anstieg um 187 Inhaftierte entspricht.

Gemäss dem Grundsatz der Gewaltentrennung ist es nicht erlaubt, die Hafteintritte und -austritte mit der Staatsanwaltschaft, der für Haftbefehle zuständigen Behörde, zu koordinieren. Die Justizbehörden, die Polizei und die Strafanstalten sind jedoch regelmässig in Kontakt.

In Bezug auf die Überstellung von Personen, die eine Strafe zu verbüssen haben, an Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs werden unvermindert Bemühungen unternommen. Die Ergebnisse werden jedoch dadurch geschmälert, dass in den die Einrichtungen alle Haftplätze belegt sind und sie nicht bereit sind, über ihre Kapazitäten hinaus mehr Inhaftierte aufzunehmen.

2. Misshandlungen

Empfehlungen

§ 40. Die Gefängnisleitung und das Führungspersonal von Champ-Dollon müssen dem Verhalten von Aufsichtspersonen in ihrem Verantwortungsbereich vermehrt Aufmerksamkeit schenken. Dabei muss die Direktion alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um Verhaltensweisen des Personals wie in Absatz 40 erwähnt zu verhindern. Insbesondere sollte sie:

- i) dem gesamten Aufsichtspersonal in regelmässigen Abständen und mit der gebotenen Strenge in Erinnerung rufen, dass gegenüber Inhaftierten keine Abweichung von der Verhaltensnorm geduldet wird; ein vorbildliches Verhalten ist entsprechend zu würdigen;*
- ii) dafür Sorge tragen, dass Kader stets die Qualitäten und Führungseigenschaften besitzen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen;*
- iii) regelmässig in den Festhaltezonen anwesend sein;*
- iv) für die Anliegen der Inhaftierten, des Personals und aller beteiligten Personen, die im Gefängnisbetrieb (medizinische, soziale oder religiöse) Hilfeleistungen erbringen, ständig ein offenes Ohr haben.*

Im Jahr 2011 kam es im Gefängnis *Champ-Dollon* zu 17 Befunden über traumatische Verletzungen, in welchen Misshandlungen der Inhaftierten durch das Aufsichtspersonal angeführt wurden. Diese Zahl ist vergleichbar mit jener des Jahres 2010. In Anwendung der Dienstvorschrift B 17 wurden die Befunde zusammen mit zusätzlichen nützlichen Informationen zu den Vorfällen an den Kommissar für Berufsethik weitergeleitet. Die Feststellung, die Spannungen zwischen dem Aufsichtspersonal und den Inhaftierten hätten sich verschärft, lassen sich durch die Zahlen für das ganze Jahr nicht belegen, auch wenn sich die Fälle in den Monaten vor dem Besuch des CPT tatsächlich gehäuft haben. Es ist auch zu beobachten, dass bestimmte Ereignisse vermehrt in den Medien aufgegriffen werden, was mit einer selektiven Verbreitung der Informationen einhergeht und dazu führt, dass die Insassen öfter zu Rechtsmitteln greifen. Dessen ungeachtet misst die Gefängnisdirektion dem Verhalten des Aufsichtspersonals und der Inhaftierten weiterhin eine vorrangige Bedeutung bei. In diesem Zusammenhang sind folgende Punkte zu erwähnen:

- Die Dienstvorschrift B 17, in der das Verfahren bei Beschuldigungen wegen Misshandlungen geregelt ist, wurde klarer formuliert und aktualisiert.
- In enger Absprache mit den Vertretern der Personalkommission und der Union du personnel du corps de police, einer gewerkschaftlichen Organisation zur Vertretung des Personals, wurde eine neue Dienstvorschrift mit einem Verhaltenskodex eingeführt. Deren Inhalt wurde allen Angestellten zur Kenntnis gebracht.

- Die Anzahl der Mitarbeitenden, die die Grundausbildung absolvieren, ist weiterhin hoch, nimmt aufgrund des Rückgangs bei den Rekrutierungen kurzfristig jedoch tendenziell ab.
- Die Direktion ist weiterhin bestrebt, für einen ausgeglichenen Anteil neuer Mitarbeitender in den Zellenbereichen zu sorgen und eine qualitativ hochstehende fachliche Betreuung anzubieten. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Anstalt eine mehrmonatige obligatorische interne Grundausbildung für die neuen Mitarbeitenden einführt.
- Die Direktion ist ausserdem darum besorgt, dass im Zellenbereich immer Mitglieder des mittleren Kaderns und soweit möglich der Direktion anwesend sind. Diese Anstrengungen werden durch die erneut steigende Überbelegung, von welcher die Anstalt abermals betroffen ist, nicht erleichtert.

Kommentare

§ 39. Die Behörden werden aufgefordert, die Leitung und das Führungspersonal der Strafvollzugsanstalten von Orbe (Etablissements de la Plaine de l'Orbe, EPO) in ihren Bemühungen für die langfristige Verankerung der neuen Dynamik in den Beziehungen zwischen Anstaltspersonal und Inhaftierten stärker zu unterstützen.

Gleichzeitig mit den geplanten Änderungen in der Führung und der Infrastruktur der Anstalt ist eine Organisationsentwicklung vorgesehen. So soll in einem ersten Schritt nebst dem Ausbau des Sektors «La Colonie» ein zusätzlicher stellvertretender Direktor verpflichtet werden.

§ 41. Die Bemühungen im Gefängnis Champ-Dollon zur Verhinderung von Gewalt und Einschüchterung zwischen den Insassen, namentlich zwischen Angehörigen sich feindlich gesinnter Ethnien, sollten unvermindert fortgesetzt werden.

Im Bestreben, die Sicherheitsrisiken für die Inhaftierten und für das Anstaltspersonal gering zu halten, achtet die Gefängnisleitung sehr genau auf den Umgang mit derartigen Vorkommnissen unter den Inhaftierten.

§ 41. Die zuständigen Behörden sollten sich vertieft Gedanken darüber machen, welche Mittel notwendig sind, um die Risiken im Zusammenhang mit Gewalt und Einschüchterung einzelner Gruppen von stärker gefährdeten Inhaftierten durch ihre Mitinsassen in der Strafvollzugsanstalt Bochuz zu verringern.

Die zuständigen Behörden sind sich des Problems bewusst. Dies kann nur durch infrastrukturelle Massnahmen gelöst werden. Zurzeit wurden auf drei Ebenen Massnahmen ergriffen: durch die Reorganisation der Haftbereiche eine persönlichere Betreuung der Inhaftierten ermöglichen; in den Abteilungen und Gemeinschaftsräumen die Videoüberwachung stark ausbauen; die Betreuungskonzepte für die Abteilungen überprüfen mit dem Ziel, sie in sogenannte «unités de vie» (Lebenseinheiten) umzuwandeln.

§ 41. Dem mit Erziehungsaufgaben betrauten Personal der Erziehungsanstalt «La Clairière» ist in Erinnerung zu rufen, dass es auf den sprachlichen Umgang der Jugendlichen untereinander achten und nötigenfalls Schritte zu einer Verbesserung der Kommunikation ergreifen muss.

Das Gesamtkonzept der Anstalt, einschliesslich des pädagogischen Konzepts der beiden Sektoren von «La Clairière», wird komplett überarbeitet und dem Bundesamt für Justiz zur Genehmigung unterbreitet werden. In diesem Zusammenhang wird gegenwärtig eine Aktion zu den Verhaltensregeln für die Minderjährigen durchgeführt: Es wurde ein Dokument mit den goldenen Regeln für das Zusammenleben in «La Clairière» verfasst (das auch auf Englisch, Italienisch, Rumänisch und Arabisch übersetzt wurde). Diese Regeln bilden den Verhaltenskodex von «La Clairière» und werden jedem Minderjährigen beim Eintritt zur Kenntnisnahme und Unterschrift unterbreitet. Sie sind auch in allen Aufenthalts- und

Gemeinschaftsräumen von «La Clairière» angeschlagen. Durch das Befolgen dieser Regeln leisten die Minderjährigen einen Beitrag zum reibungslosen Ablauf des Alltags in «La Clairière».

Auskunftsersuchen

§ 40. Für das Jahr 2011:

- Anzahl der Anzeigen/Strafanträge wegen Misshandlungen durch das Personal der Strafvollzugsanstalt Champ-Dollon;
- Anzahl der eingeleiteten Administrativ- und/oder Strafverfahren im Anschluss an diese Strafanträge;
- Ausgang der oben erwähnten Verfahren und Aufstellung der gegebenenfalls verfügbaren Sanktionen.

Im Jahr 2011 haben fünf Insassen Strafanzeige gegen die Anstalt erstattet; vier der Anzeigen wurden durch einen ärztlichen Befund untermauert. Zwei dieser Anzeigen führten zu einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid; eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid wurde abgelehnt; eine Beschwerde gegen einen Nichteintretensentscheid wurde angenommen; eine Strafuntersuchung ist hängig. Die Vorfälle zogen für kein Mitglied des Aufsichtspersonals Sanktionen nach sich. Die Gefängnisleitung ist zum Schluss gekommen, dass die festgestellten Verletzungen das Ergebnis einer gerechtfertigten und verhältnismässigen Anwendung von Zwang waren.

3. Erziehungs- und Haftanstalt «La Clairière» für inhaftierte Minderjährige

Empfehlungen

§ 44. Die in der Jugendhaftanstalt «La Clairière» erzielten Fortschritte sollten weiterhin unterstützt werden. So sollte jugendlichen Inhaftierten unabhängig von ihrem Geschlecht ermöglicht werden, mindestens acht Stunden ausserhalb ihrer Zelle zu verbringen (einschliesslich an Wochenenden und Feiertagen) und nach individuellem Bedarf an strukturierten, motivationsfördernden Aktivitäten teilzunehmen, die erzieherischen Zwecken, der persönlichen und sozialen Entwicklung, der Berufsausbildung und der Vorbereitung auf die Haftentlassung förderlich sind. Diese Empfehlung stützt sich auf die europäische Regelung für jugendliche Delinquenten im Straf- oder Massnahmenvollzug. In diesem Zusammenhang sollten die Behörden dafür sorgen, dass die Einrichtung für Jugendliche über die nötige Infrastruktur verfügt, um die gerichtlichen Auflagen zu erfüllen.

Die Anstalt steht voll hinter dieser Empfehlung und konnte feststellen, dass es ihr an Infrastrukturen fehlt, um die in der Anstalt untergebrachten Minderjährigen in Einklang mit den Normen auf motivierende Weise und gemäss einem strukturierten Programm beschäftigen zu können. Am Rande der Überarbeitung des Konzepts der Anstalt, das demnächst dem Bundesamt für Justiz unterbreitet wird, werden nun Lösungen geprüft, damit in der Anlage noch in diesem Sommer neue Räume für Werkstätten geschaffen werden können, in denen pädagogische, schulische, ausserschulische und handwerkliche Tätigkeiten usw. durchgeführt werden können. Die Anstaltsleitung ergreift zudem angemessene organisatorische Massnahmen zur besseren Nutzung der bestehenden Räumlichkeiten.

Kommentare

§ 42. Die Behörden werden aufgefordert, das Heiz- und Isolationssystem in allen Zellen der Einrichtung «La Clairière» zu überprüfen.

Das Problem mit der Heizung und Isolation der Zellen wurde identifiziert und an das zuständige Departement zur Behebung weitergeleitet.

§ 42. *Das Aufsichts- und Sicherheitspersonal sollte daran erinnert werden, dass die Anliegen von Jugendlichen in ihren Zellen, die die Aufmerksamkeit auf sich ziehen wollen, so rasch wie möglich anzuhören und bei Bedarf entsprechende Massnahmen zu treffen sind.*

An die Regeln betreffend den Umgang mit Mitteilungen der Minderjährigen über die Gegensprechanlage wird regelmässig erinnert. Tagsüber erfüllen die Pädagogen diese Aufgabe, nachts ein Sicherheitsunternehmen, das die diensthabenden Direktionsmitglieder rufen kann.

§ 43. *Den Jugendlichen sollte es erlaubt sein, eigene Kleider zu tragen, wenn diese angemessen sind.*

Diese Frage wird zurzeit erörtert. Sie wird bei der Erarbeitung des neuen Konzepts in Abstimmung mit der gewählten pädagogischen Ausrichtung geregelt werden.

Auskunftsersuchen

§ 44. *Kopie der endgültigen Version des Erziehungskonzepts.*

Das neue Konzept muss dem Bundesamt für Justiz bis Ende 2012 unterbreitet werden. Sobald es genehmigt wurde, wird es dem CPT weitergeleitet.

4. Situation von Personen, die in einem Hochsicherheitsbereich untergebracht sind oder einer «erhöhten Sicherheit» unterliegen

Empfehlungen

§ 50. *Die Haftbedingungen von Personen, die in einem Hochsicherheitsbereich untergebracht sind oder dem Regime einer «erhöhten Sicherheit» unterliegen, müssen verbessert werden. Während der gesamten Massnahme sollte die Rückversetzung des Inhaftierten in den ordentlichen Vollzug (Normalvollzug) angestrebt werden. Die Eingewiesenen sollten ein auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Programm absolvieren können, das auf die Gründe der jeweiligen Platzierung abzielt. Dieses Programm sollte den höchstmöglichen Gewinn aus dem Kontakt mit anderen – zunächst mit dem Personal und so bald wie möglich mit anderen geeigneten Inhaftierten – anstreben und möglichst vielfältige Aktivitäten bieten, um den Tag zu strukturieren. Nötig wäre ein starkes Engagement auf Seiten des Betreuungspersonals, damit der Inhaftierte an diesen Aktivitäten teilnimmt; zudem sollten die Kontakte mit der Aussenwelt erleichtert werden. Den in einen Hochsicherheitsbereich Eingewiesenen Personen sollten angemessene menschliche Kontakte ermöglicht werden, indem offene Sprechzimmer, spezifische Zonen für gemeinsame Aktivitäten und geeignete Räume für Gespräche zwischen Inhaftierten und dem Personal eingerichtet werden.*

Die Gewährleistung der Sicherheit im Inneren wie auch nach aussen ist ein gesetzlicher Auftrag jeder Vollzugseinrichtung. Für die Inhaftierten in den Abteilungen für Hochsicherheit und erhöhte Sicherheit hat dies als Konsequenz, dass bei begründeten Zweifeln bezüglich Sicherheit von Mitgefangenen und Personal eine Versetzung in ein weniger restriktives System nicht verantwortbar ist. Daher dürfen diese Inhaftierten aufgrund ihrer Gefahr für andere keinen oder nur einen stark kontrollierten Kontakt haben.

In all diesen Vollzugseinrichtungen ist der Übertritt in eine Abteilung des Normalvollzugs längerfristig das Ziel. Gerade bei Personen mit psychischen Auffälligkeiten kann dieser Prozess meist nur in kleinen bis kleinsten Schritten angegangen werden. Trotz dieser Schwierigkeiten erfolgen Übertritte aber regelmässig.

Den negativen Effekten durch jahrelange Einzelhaft wird punktuell und individuell mit heil- und/oder sozialpädagogischen Massnahmen entgegengewirkt.

In den verschiedenen Abteilungen mit erhöhter Sicherheit oder Hochsicherheit finden regelmässig Kontakte, insbesondere auch Therapiegespräche, auch ohne Trennscheiben oder Sicherheitsgitter statt. Zudem werden den Eingewiesenen Arbeitsmöglichkeiten und – im Rahmen des räumlich Möglichen – Freizeitaktivitäten angeboten.

In den Vollzugseinrichtungen werden laufend Verbesserungen vorgenommen. Hierzu einige Beispiele:

- Die «Warteabteilung» in *Bochuz* ist wieder in Betrieb, nachdem sie im Februar 2012 umgebaut worden ist. Die neu gestaltete Abteilung umfasst vier Hochsicherheitszellen, drei Disziplinarhaftzellen und eine Sicherheitszelle. Die Hochsicherheitszellen haben eine Fläche von rund 16 m². Zudem wurden ein Raum für Aktivitäten, ein Fitnessraum, ein offenes Besuchszimmer und ein Sitzungslokal geschaffen. Durch den Umbau der Räumlichkeiten konnte die Betreuung der Inhaftierten verbessert werden. Sie können nun, je nach individueller Beurteilung, Sport treiben, eine Ausbildung absolvieren oder einer Beschäftigung nachgehen, die der Wiedereingliederung dient. Soweit die Sicherheit gewährleistet werden kann und das Verhalten der Personen dies zulässt, können auch gemeinsame Aktivitäten organisiert werden.
- In den Anstalten *Hindelbank* erfolgt zurzeit die Vergrösserung des Aufenthaltsbereichs in der Abteilung Integration.
- In der Strafanstalt *Bostadel* ist ein Ausbau der Sicherheitsabteilung geplant. Damit wird die Erweiterung des Angebots auf fünf Plätze im Hochsicherheitsbereich (Stufe A) und sieben Plätze im Sicherheitsbereich (Stufe B) angestrebt. Ermöglicht werden dadurch längere Öffnungszeiten und Aktivitäten in Gruppenräumen. Zusammen mit dem Ausbau der psychiatrischen Versorgung und dem Ausbau des Gesundheitsdienstes werden die Empfehlungen des CPT umgesetzt. Zudem wurden aufgrund der Empfehlungen des CPT in der Zwischenzeit das Betriebskonzept überarbeitet und die Besuchsmöglichkeiten ausgeweitet. So wurde die Besuchseinschränkung während der vierwöchigen Eintrittsphase durch die Anstaltsleitung aufgehoben; die Gefangenen in der Sicherheitsabteilung können neu täglich Besuch empfangen und täglich telefonieren.

§ 51. In allen Strafvollzugsanstalten der Schweiz sind Massnahmen zu treffen, damit alle in Einzelhaft isolierten Personen (namentlich in einer Hochsicherheitsabteilung oder im Rahmen einer «erhöhten Sicherheit») täglich von einem Arzt oder einer Pflegefachkraft, die dem Arzt Bericht erstattet, besucht werden. Der Arzt hat die Leitung der Strafanstalt umgehend zu informieren, wenn die Gesundheit eines Inhaftierten ernsthaft gefährdet ist.

In *Champ-Dollon* kann jede inhaftierte Person in der Hochsicherheitsabteilung innerhalb von 24 Stunden vom medizinischen Dienst untersucht werden. Die Häufigkeit der Untersuchungen hängt vom Gesundheitszustand der inhaftierten Person ab. Der Besuch des medizinischen Personals kann auch täglich erfolgen. Bei Bedarf können die Insassen ausserdem einen Arztbesuch beantragen. Die Verfassung der Inhaftierten der Hochsicherheitsabteilung wird bei Bedarf an der wöchentlichen interdisziplinären Sitzung besprochen.

Im Kanton *Waadt* ist diese Empfehlung in der Praxis der medizinischen Teams, die in den Waadtländer Gefängnissen tätig sind, die Regel, sofern die inhaftierte Person mit dem Besuch einverstanden ist.

Im Kanton *Bern* werden Eingewiesene in Sicherheitsabteilungen in den Anstalten Thorberg mindestens wöchentlich durch eine diplomierte Pflegefachperson aufgesucht und bei Bedarf anschliessend der Ärztin oder dem Arzt zugeführt. Eingewiesene im Arrestvollzug werden täglich durch Mitarbeitende des Gesundheitsdienstes und mindestens wöchentlich durch eine Ärztin oder einen Arzt visitiert.

In den Anstalten *Hindelbank* werden die Eingewiesenen auf eigenen Antrag oder auf Hinweis durch die Betreuung durch Mitarbeitende des Gesundheitsdienstes visitiert und bei Bedarf der Anstaltsärztin zugeführt. Da rund um die Uhr eine Pflegefachfrau im Hause ist, sind diese

Kontakte häufig. Schwerwiegende Gefährdungen werden in jedem Fall der Ärztin oder dem Arzt mitgeteilt.

In der *JVA Pöschwies (Zürich)* gehört es zu einem wesentlichen Teil in den Aufgabenbereich des Aufsichtspersonals, sich im Rahmen des regelmässigen Kontakts im Tagesablauf ein Bild über den Allgemeinzustand des einzelnen Gefangenen zu verschaffen. Wirkt der Gefangene verändert oder meldet er von sich aus Symptome, wird umgehend der Arztdienst oder der psychiatrische Dienst verständigt. Eine gute Kommunikation zwischen dem Aufsichts- und Betreuungspersonal und dem Arztdienst ist Standard. Die Sicherheitsvorschriften sind in jedem Falle auch während den Konsultationen durch den Arzt oder den Psychiater aufrechtzuerhalten.

Seit dem Besuch des CPT verdoppelte die Strafanstalt *Bostadel (Zug)* aufgrund des verstärkten Bedarfs die psychiatrische Betreuung. Ein Psychiater steht nun pro Woche einen halben Tag zur Verfügung. Der Gesundheitsdienst konnte ebenfalls ausgebaut werden. Nun stehen zwei Fachpersonen im Einsatz, der Dienst wurde aus dem Aufsichtsdienst ausgegliedert. Bei Bedarf stehen die Fachpersonen auch an den Wochenenden und Feiertagen zur Verfügung. Im Notfall sind tägliche Konsultationen durch Arzt oder Psychiater möglich.

§ 52. Bei einem aus zwingenden Gründen notwendig erachteten Vollzugsregime der «erhöhten Sicherheit» für Inhaftierte des Gefängnisses Champ-Dollon sind jedes Mal die gebotenen Massnahmen zu befolgen.

Nur wenige Inhaftierte befinden sich im Vollzugsregime mit erhöhter Sicherheit. Für dieses Regime gelten die Artikel 50 und 52 des Gefängnisreglements («règlement sur le régime de la prison et le statut des personnes incarcérées», F 1 50.04) und die Dienstvorschrift B 4. Das Regime, das die gemeinsame Haft verbietet, dient der Gewährleistung der kollektiven Sicherheit. Es handelt sich um eine Massnahme und nicht um eine disziplinarische Sanktion, mit der bestimmte Inhaftierte gezielt isoliert werden.

In der Regel wird das Haftregime nach schwerwiegenden Vorfällen angewandt (Brandstiftung, Angriffe auf das Personal usw.). Die inhaftierte Person wird vorgängig angehört, dann wird eine auf sechs Monate befristete formelle Verfügung erlassen, die ihr zur Kenntnis gebracht wird. Gegen die Verfügung kann bei der Verwaltungsrechtlichen Abteilung des Obergerichts des Kantons Genf Beschwerde erhoben werden. Das Regime wird regelmässig überprüft und kann angepasst oder vorzeitig aufgehoben werden. Auf jeden Fall ist der Kontakt mit dem Aufsichtspersonal und mit dem Personal der angeschlossenen Dienste (z. B. medizinischer Dienst) gewährleistet. Bestimmte Inhaftierte können zu ihrer eigenen Sicherheit Haftbedingungen unterworfen werden, die jenen der erhöhten Sicherheit ähnlich sind. In der Regel erfolgt dies auf ihren Wunsch, auf Antrag ihres Rechtsanwalts oder der Justizbehörden und im Einvernehmen mit diesen. In diesem Fall wird das Regime nicht formell geregelt, da es sich nicht um eine Massnahme zur Wahrung der kollektiven Sicherheit handelt.

§ 53. In den Strafanstalten Bostadel und Pöschwies ebenso wie in allen anderen schweizerischen Strafvollzugseinrichtungen ist sicherzustellen, dass Inhaftierte, die in ein Vollzugsregime der «erhöhten Sicherheit» platziert werden sollen, vor dem diesbezüglichen formellen Entscheid persönlich angehört werden. Wichtig ist ferner, dass alle kantonalen Behörden Massnahmen zur Änderung der gesetzlichen Bestimmungen treffen, die gewährleisten, dass die Entscheidung über einen Eintritt ins Vollzugsregime der «erhöhten Sicherheit» oder in die Hochsicherheitsabteilung spätestens einen Monat nach der Erstplatzierung und danach mindestens alle drei Monate überprüft wird.

Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung der Strafanstalt *Bostadel* erfolgt auf der Basis einer expliziten Einweisungsverfügung durch die zuständige Vollzugsbehörde. Bei einer planbaren Verlegung wird der Gefangene von der Vollzugsbehörde vor Erlass der Verfügung persönlich angehört.

Bei einer Versetzung in die Abteilung aufgrund von massiven Verletzungen der Anstaltsregeln, nach Fluchtversuch, nach körperlichen Angriffen auf Personal oder Mitgefangene erfolgt keine vorgängige Anhörung durch die Vollzugsbehörde. Die erlassene Verfügung kann vom Gefangenen stets angefochten werden.

Die Überprüfung der Aufenthaltsdauer durch die Vollzugsbehörden wird individuell gehandhabt und ermöglicht, die positive Entwicklung der Eingewiesenen zu berücksichtigen.

Wie vom CPT angeregt, wird bereits heute in der *JVA Pöschwies* bei jedem Eintritt in den Hochsicherheitsbereich aufgrund einer Disziplinarverfügung eine Anhörung des Gefangenen durchgeführt. Auch wird jeder Eintritt schriftlich mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung verfügt. Die Überprüfungen erfolgen spätestens alle sechs Monate von Amtes wegen, wie dies vom CPT anlässlich seines Besuchs 2007 gefordert wurde. Der Gefangene kann jederzeit ein Versetzungsgesuch stellen, welches umgehend zu beurteilen ist. Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Im Kanton *Bern* erfolgt die Einweisung in eine Abteilung mit höchster Sicherheit immer durch die Einweisungsbehörde. Bei Einweisungen durch die bernische Einweisungsbehörde ist die Gewährung des rechtlichen Gehörs vor der Einweisung in eine Sicherheitsabteilung sichergestellt. Einschränkungen ergeben sich allenfalls bei sich rasch verändernden Belegungssituationen in den betreffenden Abteilungen. Beim Vollzug von Massnahmen erhält die betroffene Person stets vorgängig Kenntnis des vorgesehenen Vollzugsorts und kann sich dazu vernehmen lassen. Einweisungen beziehungsweise Verlegungen werden stets verfügt, der betroffenen Person stehen die üblichen Rechtsmittel offen.

Vor einer Verlegung durch die Anstaltsdirektion in eine Abteilung mit hoher Sicherheit wird der betroffenen Person das rechtliche Gehör gewährt, soweit sich nicht aufgrund einer, meist psychisch bedingten, Krisensituation eine umgehende Verlegung aufdrängt. In diesem Fall wird das rechtliche Gehör zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Einweisung gewährt. Die aktuelle persönliche Situation aller Eingewiesenen in den Sicherheitsabteilungen wird wöchentlich (Anstalten Thorberg) bzw. 14-täglich (Anstalten Hindelbank) neu beurteilt.

Die einweisende Behörde des *Kantons Waadt* hört die verurteilte Person immer persönlich an, bevor sie über eine Isolationshaft aus Sicherheitsgründen entscheidet. Die einzige Ausnahme bilden jene ihr unterstellten Verurteilten, die in einer Anstalt in der Deutschschweiz inhaftiert sind. Dies aus zeitlichen und logistischen Gründen. In diesem Fall hat der Verurteilte die Möglichkeit, sich schriftlich zu entscheiden, bevor ein Entscheid gefällt wird. Der ursprüngliche Einweisungsentscheid wird alle drei Monate überprüft.

Auskunftsersuchen

§ 46. *Frage: Ist die «Warteabteilung» der Strafanstalt Bochuz unterdessen in Betrieb genommen worden?*

Siehe Antwort auf die Empfehlung § 50 (Seite 16).

5. Haftbedingungen für Gefängnisinsassen allgemein

Empfehlungen

§ 57 und 61. *Es sind Massnahmen zu treffen, damit alle Personen in Untersuchungshaft und die Frauen im Strafvollzug im Kantonalgefängnis Frauenfeld täglich Zugang zu einem angemessenen Spazierbereich erhalten.*

Die Insassinnen und Insassen des Kantonalgefängnisses in *Frauenfeld* erhalten täglich Gelegenheit zu einem Spaziergang von einer Stunde. An den Wochenenden werden den Insassinnen und Insassen zudem zweistündige Spaziergänge ermöglicht. Das Kantonsgefängnis verfügt über drei Spazierhöfe. Zwei davon können von den Frauen und

den Untersuchungsgefangenen benützt werden. Der dritte Spazierhof wird von den Zellen der männlichen Insassen umgeben (Fenster in den Hof), weshalb sich dieser für Spaziergänge von Frauen aufgrund der damit verbundenen Belästigungen und für Untersuchungsgefangene nicht eignet. Bei Untersuchungsgefangenen mit Kollusionsgefahr kann die Staatsanwaltschaft schriftlich Einschränkungen bezüglich des Spazierganges bzw. Kontaktes mit anderen Insassinnen und Insassen anordnen.

§ 59. Die Bemühungen, den in Champ-Dollon und Frauenfeld inhaftierten Personen unabhängig davon, ob sie sich in Untersuchungshaft oder im regulären Strafvollzug befinden, ein angemessenes Beschäftigungsangebot zu unterbreiten, das von Sport über Aus- und Weiterbildungskurse bis zu einer bezahlten Tätigkeit reicht, sind entschieden fortzusetzen. Dies würde es den Betroffenen erlauben, sich einen Teil des Tages, einschliesslich an Wochenenden und Festtagen, ausserhalb ihrer Zelle aufzuhalten. Diesbezüglich sollten die zuständigen Behörden die gebotenen Massnahmen ergreifen, um das Arbeitsplatzangebot in den beiden Gefängnissen zu erhöhen.

Seit dem Besuch des CPT wurde das Beschäftigungsangebot in *Champ-Dollon* von 149 auf 174 Arbeitsplätze erhöht; dies trotz der steigenden Überbelegung, mit welcher die Anstalt konfrontiert ist. Die Gefängnisleitung ist darum bemüht, das Angebot im Rahmen der verfügbaren Ressourcen und der mit der Überbelegung verbundenen Einschränkungen auszubauen.

Das Kantonalgefängnis in *Frauenfeld* verfügt über Arbeitsräume, einen offenen Sporthof und einen Fitnessraum. Es werden zudem Sprachkurse und kreatives Gestalten (Malen, Basteln) angeboten. Weiter finden Freizeitabende statt. Insofern werden den Insassinnen und Insassen durchaus Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten. Es ist indessen festzuhalten, dass Insassinnen und Insassen, welche die ihnen zugewiesenen Aufgaben nur unzureichend erledigen oder überhaupt nicht den Anforderungen entsprechend arbeiten können, Einschränkungen bezüglich der Beschäftigungsmöglichkeiten hinnehmen müssen. Nebst dem Betreuungspersonal engagieren sich der Leiter des Arbeitsbereiches, ein weiterer Mitarbeiter sowie besoldetes Lehrpersonal für die beschriebenen Angebote.

§ 62. In der Haftanstalt Frauenfeld sind die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den inhaftierten Frauen ein passendes Beschäftigungsangebot zu bieten (Arbeit / Aus- und Weiterbildungskurse, sportliche, kulturelle und Freizeitaktivitäten etc.).

Siehe Antwort auf Empfehlung § 59 (Seite 20)

Kommentare

§ 60. Im Kantonalgefängnis Frauenfeld ist dafür zu sorgen, dass die dort inhaftierten Frauen immer in angemessenen Zellen untergebracht sind.

Die weiblichen Insassinnen werden im Kantonalgefängnis *Frauenfeld* in speziellen Frauenzellen in einem von den männlichen Insassen abgetrennten Bereich inhaftiert.

§ 62. Die Behörden werden aufgefordert, die Fortschritte im Gefängnis Champ-Dollon im Hinblick auf ein mit dem der Männer vergleichbares Beschäftigungsangebot für Frauen weiter zu unterstützen.

Im Gegensatz zu den Männern können fast alle im Gefängnis *Champ-Dollon* inhaftierten Frauen einer Beschäftigung nachgehen. Das Angebot hängt von der Infrastruktur und vom verfügbaren Personal ab.

Auskunftsersuchen

§ 56. Präzisierungen zu den Bränden, die einige Monate nach dem Besuch im Gefängnis Champ-Dollon gelegt wurden und die Hospitalisierung von Inhaftierten erforderten.

Am Montag, den 12. September 2011, um 12:55 Uhr hat ein zwanzigjähriger Häftling seine Zelle in Brand gesteckt. Die Brandmeldeanlage wurde ausgelöst und dank des raschen Eingreifens des Aufsichtspersonals und der freiwilligen Feuerwehr des Gefängnisses konnte das Feuer schnell unter Kontrolle gebracht werden. Der Inhaftierte, der allein in der Zelle war und sich weigerte, diese zu verlassen, musste mit Gewalt aus der Zelle geholt werden. Die Polizei, der kantonale Sanitätsdienst, die Feuerwehr (Service d'incendie et de secours, SIS) und der Sicherheitsdienst des Flughafens (Service de sécurité de l'aéroport, SSA) waren unter der Leitung des Gefängnisdirektion am Einsatz in der Anstalt beteiligt. Aufgrund der Rauchausbreitung wurden rund fünfzig Inhaftierte innerhalb des Gefängnisses evakuiert und medizinisch untersucht. Auch die Mitglieder des Aufsichtspersonals, die sich nicht in einer guten Verfassung befanden, wurden untersucht. Es gab keine Verletzte.

Am Donnerstag, den 19. Januar 2012 gegen 18:30 Uhr, zündete ein Inhaftierter in einer Sicherheitszelle zweimal seine Matratze an. Die Brandmeldeanlage wurde ausgelöst und das Dienstpersonal konnte die Situation beide Male sehr rasch bewältigen. Während einer beschränkten Zeit wurde in enger Zusammenarbeit mit den Angehörigen des Gesundheitsdienstes und dem Kommandanten des SIS eine spezifische Überwachung vorgenommen.

Am Samstag, den 4. Februar 2012 kurz vor 19 Uhr, legten zwei Inhaftierte absichtlich einen Brand in ihrer Zelle, in der sich fünf Inhaftierte befanden. Dies unter dem Vorwand, sie seien beim Servieren des Abendessens übergangen worden. Dank dem umgehenden Einschreiten des Aufsichtspersonals und der freiwilligen Feuerwehr des Gefängnisses konnte das Feuer rasch unter Kontrolle gebracht werden. Die drei Mithäftlinge wurden aus der Zelle evakuiert, die beiden brandstiftenden Inhaftierten mussten mit Gewalt aus der Zelle geholt werden. Die Polizei, der kantonale Sanitätsdienst, der SIS und der SSA kamen im Gefängnis zum Einsatz. Aufgrund der Rauchausbreitung mussten rund 200 Inhaftierte aus dem Inneren des Gefängnisses evakuiert und medizinisch untersucht werden. Auch die Mitglieder des Aufsichtspersonals, die sich nicht in einer guten Verfassung befanden, wurden untersucht. Einer der Brandstifter wurde bei diesem Vorfall leicht verletzt.

§ 56. Bestätigung, dass das neue System für die Verteilung der Mahlzeiten im Gefängnis Champ-Dollon unterdessen eingeführt wurde.

Die Thermoport-Wagen wurden im Juli 2012 in Betrieb genommen.

§ 56. Aktuelle Informationen betreffend den neuen Küchenbau im Gefängnis Champ-Dollon.

Die Renovation der Küche des Gefängnisses *Champ-Dollon* ist Gegenstand von Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 2009 zur Gewährung des Investitionskredits von 108 Millionen Franken für den Bau der Anstalt «Curabilis» zum strafrechtlichen Vollzug stationärer therapeutischer Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen und der Verwahrung sowie die Durchführung verschiedener Bauarbeiten im Gefängnis Champ-Dollon (L 10418). Die Termine für die Durchführung dieser Renovation werden bei der nächsten Aktualisierung der Planung des Strafvollzugs neu überprüft. Die Planung muss die Budgetvorgaben des Staatsrates und des Grossen Rates erfüllen.

§ 58. Erläuterungen der Schweizer Behörden zur Pflicht von Personen im Strafvollzug, über das in der freien Wirtschaft geltende Rentenalter hinaus oder auch bei starker Gehbehinderung zu arbeiten.

Artikel 81 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) sieht vor, dass der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist. An der Arbeitspflicht wurde anlässlich der Revision des Allgemeinen Teils des StGB, die am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, festgehalten, weil sie ein geeignetes und notwendiges Instrument für die Erhaltung der (persönlichen und beruflichen) Leistungsfähigkeit der Strafgefangenen ist. Die Arbeitspflicht wurde zudem als ein unerlässliches Instrument für eine geordnete und wirtschaftliche Führung der Anstalten angesehen.

Die Arbeitspflicht besteht grundsätzlich für alle Gefangenen unabhängig von ihrem Alter. Es versteht sich von selbst, dass die Arbeitspflicht nur für tatsächlich arbeitsfähige Gefangene gilt. Die Arbeit hat so weit als möglich den Fähigkeiten, der Ausbildung und den Neigungen des Gefangenen zu entsprechen (Art. 81 Abs. 1 StGB). Unter Arbeit, die gemäss Artikel 83 StGB Anspruch auf ein Arbeitsentgelt gibt, ist nicht nur eine Erwerbsarbeit im engeren Sinn zu verstehen, sondern z. B. auch Arbeiten wie die Betreuung der eigenen Kinder (innerhalb oder ausserhalb der Anstalt). Zudem wird die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Arbeit gleichgestellt und nach Artikel 83 Absatz 3 StGB vergütet.

Nach Artikel 75 Absatz 1 StGB hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen. Daher wird bei Gefangenen im Pensionsalter – im Rahmen der oben dargestellten Regelungen – im konkreten Einzelfall nach geeigneten Lösungen gesucht.

Die Arbeitspflicht gilt indessen nicht für alle Gefangenen in gleichem Masse, sondern ist je nach den konkreten Umständen, Fähigkeiten sowie vor allem auch der Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Gefangenen auszugestalten. Entsprechend werden Gefangene mit körperlichen Beschwerden nur zu leichter Arbeit angehalten und dies meist auch in reduziertem Umfang. Bei ärztlich attestierter Arbeitsunfähigkeit entfällt die Arbeitspflicht gänzlich.

Die Problematik der gesamtschweizerisch zwar wachsenden, aber nach wie vor sehr geringen Anzahl von Gefangenen im Rentenalter wurde erkannt. Im neuen Zentralgefängnis Lenzburg wurde 2012 eine Sonderabteilung für Strafgefangene im Rentenalter eröffnet. Das Amt für Justizvollzug (Kanton Zürich) hat zu dieser Thematik ein spezifisches Projekt lanciert.

§ 62. Angaben über das Projekt «Femina» im Rahmen der Strafvollzugsplanung der Genfer Behörden.

Das Projekt «Femina» sieht den Bau einer Frauenanstalt mit 40 bis 70 Plätzen für die Untersuchungshaft und den Strafvollzug vor. Aufgrund anderer vorrangiger Infrastrukturprojekte im Strafvollzug (geschlossene Anstalt Brenaz, Ostflügel des Gefängnisses Champ-Dollon und Curabilis) wurde das Projekt aufgeschoben. Das Projekt wird bei der nächsten Aktualisierung der Strafvollzugsplanung neu überprüft. Die Planung muss die Budgetvorgaben des Staatsrates und des Grossen Rates erfüllen.

6. Gesundheitswesen

Empfehlungen

§ 63. In der Strafanstalt Bochuz ist die wöchentliche Besuchszeit der Allgemeinärzte zu erhöhen und der Zugang zu spezialärztlichen Leistungen zu verbessern.

Die Zusammenarbeit mit der Policlinique Médicale Universitaire (PMU) wurde verstärkt. Auf dem Gelände der Vollzugsanstalten der Plaine de l'Orbe (EPO, Bochuz) sind im Einsatz: ein Chefarzt der PMU zu 10 Prozent, zwei Assistenzärzte der PMU zu je 10 Prozent, zwei Hilfsärzte zu insgesamt 30 Prozent.

Im Ganzen kann in den EPO an sechs Halbtagen pro Woche ein Allgemeinarzt konsultiert werden. Die PMU stellt die Vertretungen bei Abwesenheiten und eine durchgehende Betreuung sicher. Es ist im Übrigen vorgesehen, die Arbeitszeit der Ärzte der PMU um 10 Prozent zu erhöhen und die Koordination zwischen den Ärzten zu verstärken. Ausserdem werden alle Waadtländer Gefängnisse, also auch die EPO, vom Dienst «SOSMed» unterstützt, der rund um die Uhr medizinische Nothilfe gewährleistet (zusätzlich zum Pikettdienst der Krankenpfleger ausserhalb der Sprechstunden). Es wird abgeklärt, ob in den Strafanstalten Sprechstunden mit Fachärzten organisiert werden sollen (Dermatologie, Infektionskrankheiten). All diese Änderungen sind Teil umfassender Überlegungen zur Reorganisation der ärztlichen Betreuung in den EPO in den nächsten Jahren.

§ 63. Im Kantonalgefängnis Frauenfeld ist ein System regelmässiger Arztbesuche durch einen Allgemeinpraktiker einzurichten.

Vor dem Zellenbezug findet mit jeder Insassin und jedem Insassen ein Eintrittsgespräch statt. Dabei haben die eintretenden Personen die Möglichkeit, den Beizug eines Arztes, eines Psychiaters bzw. einer entsprechenden weiblichen Medizinalperson oder eines Seelsorgers zu verlangen. Der Beizug solcher Personen kann selbstverständlich auch vom Gefängnispersonal selber oder von der einweisenden Stelle initiiert werden. Gefängnisarzt und Psychiater bzw. entsprechende weibliche Medizinalpersonen stehen auch kurzfristig zur Verfügung. Dies gilt auch für andere Fachärztinnen oder -ärzte (z. B. Zahnarzt usw.). Der dem Kantonalgefängnis zugeordnete Arzt besucht das Gefängnis mehrmals pro Woche, bei Bedarf auch kurzfristig. Die Stellvertretung ist ebenfalls geregelt. Bei Bedarf nach spezieller medizinischer Pflege wird überdies die Hilfe der Spitex beigezogen. Im Zusammenhang mit einem Projekt «Gefängnismedizin im Kanton Thurgau» werden die Abläufe allerdings gegenwärtig auf der Basis der EMRK und den Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) überprüft.

§ 65. In der Strafanstalt Bochuz, der Interkantonalen Strafanstalt Bostadel und der Einrichtung für Jugendliche «La Clairière» ist die Anwesenheit von Pflegefachpersonal an Wochenenden und Festtagen zu gewährleisten.

Der medizinische Dienst in «La Clairière» ist in einer Leistungsvereinbarung mit der Abteilung für Gefängnismedizin der Genfer Universitätsspitäler (Hôpitaux universitaires de Genève, HUG) geregelt, gemäss welcher die Anwesenheit von Pflegefachpersonen an Wochenenden und Festtagen zurzeit nicht vorgesehen ist. Die Medikamente werden jedoch auch für jene Tage vorbereitet, an denen keine Pflegefachpersonen anwesend sind, und werden in Anwesenheit des sozialpädagogischen Personals eingenommen. Medizinische Notfälle werden vom medizinischen Notfalldienst der Stadt behandelt. Der Kanton Genf wird im Rahmen eines Zusatzes zur Leistungsvereinbarung prüfen, ob auch an diesen Tagen Pflegefachpersonal anwesend sein kann.

Zu Bostadel und Bochuz, siehe die Antworten auf die Empfehlungen § 51 (Seite 17) und § 63 (Seite 22).

§ 65. Im Kantonalgefängnis Frauenfeld ist ein System täglicher Besuche durch eine Pflegefachperson einzurichten.

Siehe Antwort auf die Empfehlung § 63 (Seite 23)

§ 67. Im Kantonalgefängnis Frauenfeld und in jeder anderen Strafvollzugseinrichtung sollten alle neu inhaftierten Personen innerhalb von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme systematisch einer ersten ärztlichen Untersuchung durch eine medizinische Fachperson unterzogen werden.

Siehe Antwort auf die Empfehlung § 63 (Seite 23)

§ 68. *Es sind Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die medizinischen Dienste der besuchten Strafvollzugseinrichtungen und der übrigen Strafanstalten ihrer Aufgabe bezüglich der Prävention von Misshandlungen vollumfänglich nachkommen können. Hierzu ist Folgendes vorzukehren:*

- *Wenn immer möglich weisen die Ärzte nach der Feststellung traumatischer Verletzungen über den gegebenenfalls bestehenden Kausalzusammenhang zwischen dem objektiv erstellten Befund und den Erklärungen der Betroffenen hin;*
- *Feststellungen traumatischer Läsionen, die durch Misshandlungen verursacht worden sein könnten (selbst wenn hierzu keine Aussagen vorliegen), werden automatisch an ein unabhängiges Gremium weitergeleitet, welches diesbezüglich zur Durchführung insbesondere strafrechtlicher Untersuchungen befugt ist;*
- *die Ärzte informieren die betroffenen Inhaftierten über den präventiven Zweck dieser Berichte im Fall von Misshandlungen, über die automatische Weiterleitung an ein bestimmtes unabhängiges Untersuchungsgremium und über den Umstand, dass die Weiterleitung in keinem Fall eine ordentlich erstellte Beschwerde ersetzen kann.*

Von Seiten der Verantwortlichen der *JVA Pöschwies* werden alle drei Empfehlungen des CPT zum Thema *Arztdienst* begrüsst. Es wird bemerkt, dass die Internisten ohne forensisch-medizinische Schulung wohl nur sehr offenkundige Diskrepanzen zwischen objektiv erstelltem Befund und Erklärungen des Betroffenen feststellen können. Praktisch alle traumatischen Läsionen, die durch Misshandlungen verursacht worden sein könnten, sind vermutlich durch Misshandlungen eines anderen Gefangenen entstanden. Aufgrund der kantonal geregelten Anzeigepflicht werden mögliche Officialdelikte bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur Anzeige gebracht. Bei Vorliegen eines Antragsdeliktes wird der geschädigte Gefangene auf die Möglichkeit der Strafantragstellung hingewiesen. Es ist deshalb im einen wie im anderen Fall sichergestellt, dass Gewalt unter den Gefangenen nicht ausschliesslich disziplinarisch, sondern bei Verdacht auf Vorliegen eines Deliktes auch strafrechtlich geahndet wird.

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Gefängnismedizin im Kanton *Thurgau*» werden die Abläufe gegenwärtig überprüft und bezüglich der Anregungen unter dieser Empfehlung erweitert.

Die im Gefängnis *Champ-Dollon* praktizierenden Ärzte sind als *behandelnde Ärzte* tätig und von Gesetzes wegen zur Wahrung des Arztgeheimnisses verpflichtet. Gemäss dem Vorschlag des CPT übernehmen sie die Funktion eines *ärztlichen Sachverständigen*, was sie in einen Interessen- und Rollenkonflikt verwickeln würde. Zudem haben die Ärzte, die die Befunde über die traumatischen Verletzungen ausstellen, eine Ausbildung in Allgemeiner Innerer Medizin und keine Fachausbildung in Rechtsmedizin, um die Übereinstimmung zwischen den Erklärungen der Betroffenen und dem objektiv erstellten Befund begutachten zu können. Dementsprechend übernehmen die Ärzte der HUG weiterhin ausschliesslich die Rolle des behandelnden Arztes und werden sich nicht zur Übereinstimmung zwischen den Erklärungen und dem objektiv erstellten Befund äussern.

Die automatische Weiterleitung der Feststellungen traumatischer Läsionen, auch ohne Einverständnis der betroffenen Person, würde eine Verletzung des Berufsgeheimnisses darstellen und wäre für die Ärzte, welche die Befunde ausstellen, nicht mit ihrer Rolle als behandelnder Arzt vereinbar.

Die Ärzte, die im Gefängnis *Champ-Dollon* solche Befunde ausstellen, werden den Zweck der Feststellungen traumatischer Verletzungen klären und auf die Bedeutung der Weiterleitung an die zuständige Behörde achten. Es ist auch zu erwähnen, dass der zuständige Arzt der Abteilung für Gefängnismedizin seit vier Jahren regelmässig (mindestens einmal pro Jahr) den Kommissar für Berufsethik trifft, um eine Rückmeldung zu den ergriffenen Massnahmen zu erhalten. In Bezug auf die Befunde, die an den Direktor des Gefängnisses *Champ-Dollon* weitergeleitet werden, findet wöchentlich ein Treffen statt.

§ 69. Es sind Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Eintrittsuntersuchung von Frauen im Gefängnis Champ-Dollon sowie die medizinischen Untersuchungen im Gefängnis von Frauenfeld in geeigneten Räumen stattfinden, die ausserhalb der Hörweite und – ausser in Sonderfällen, in denen das medizinische Fachpersonal dies ausdrücklich verlangt – ausser Sichtweite von Angehörigen des Personals liegen, das keine medizinischen bzw. pflegerischen Aufgaben wahrnimmt.

Diese Feststellung wird von den Genfer Behörden bestritten. Bei der medizinischen Eintrittsuntersuchung ist das Aufsichtspersonal nicht anwesend, ausser dies wird vom Personal des medizinischen Dienstes ausdrücklich verlangt.

Das Kantonalgefängnis in Frauenfeld verfügt seit dessen Eröffnung über einen eigenen Sanitätsraum der abschliessbar sowie mit Dusche und WC versehen ist. Dieser Raum steht den Ärztinnen und Ärzten für medizinische Untersuchungen an Frauen und Männern zur Verfügung. Das Gefängnispersonal wird nur beigezogen, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich scheint.

§ 75. Die in den Pflegeabteilungen vorgenommenen Psychopharmaka-Behandlungen von inhaftierten Personen mit psychischen Problemen sind unter dem Gesichtspunkt der Erwägungen in Absatz 75 zu überprüfen.

In Genf werden die Medikamente bevorzugterweise oral und mit Einwilligung des Patienten nach dessen Aufklärung verabreicht. Das Äquivalenzprinzip wird eingehalten und die Patienten werden im ordentlichen Verfahren oder zwangsweise in die geschlossene psychiatrische Abteilung eingewiesen. Bei Zwangsmassnahmen (einschliesslich Zwangsbehandlung) oder wenn ein Antrag auf Verlassen des Spitals vom Team verweigert wird, wird die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte angerufen, wie bei allen in die Psychiatrie eingewiesenen Patienten. Behandlungen ohne Einwilligung werden nur in seltenen Fällen durchgeführt, in denen kurzfristig eine hohe Gefahr in Zusammenhang mit einer schweren psychischen Störung besteht.

§ 76. Die Sicherheitsvorkehrungen in der geschlossenen Massnahmenstation des Inseospitals Bern in Bezug auf gefährdete Psychiatriepatienten sind unter dem Gesichtspunkt der Erwägungen in Absatz 76 zu überprüfen.

Im Inseospital obliegt die Gewährleistung von Sicherheit als zentrale Aufgabe dem Aufsichts- und Betreuungspersonal, welches dem Amt für Freiheitsentzug und Betreuung unterstellt ist. Die in der Bewachungsstation gelebte Aufgabenteilung entspricht den jeweiligen Kernkompetenzen der betroffenen Berufsgruppen.

Die Risikoeinschätzung und der Entscheid über sicherheitsrelevante Vorkehrungen (Art der Fesselung, Anzahl von beaufsichtigenden Mitarbeitenden, zum allfälligen adäquaten Eingreifen erforderliche Distanz, Zelleneinrichtung u. ä.) obliegt der Leitung der Bewachungsstation. Die notwendigen Sicherheitsmassnahmen werden mit den medizinischen Fachpersonen besprochen. Der Diskretion wird dabei weitestmöglich Rechnung getragen.

§ 77. Die Praxis der geschlossenen Abteilung der Psychiatrischen Klinik Belle-Idée, einem Patienten das Recht, ins Freie zu gehen, tagelang zu verweigern, ist aufzugeben. Jeder Beschluss, einem Patienten das Recht auf einen Spaziergang mehr als 24 Stunden lang zu verweigern, muss mit medizinischen Indikationen begründet werden.

Der Sicherheitsstandard für Spaziergänge in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung der Klinik Belle-Idée ist trotz der jüngst realisierten Arbeiten nicht zufriedenstellend. Die Bewilligung für den Zugang zum Spaziergelände wird von der betreffenden Anstaltsleitung oder der zuständigen Behörde folglich nach einer individuellen Beurteilung der Gefährlichkeit des Inhaftierten erteilt.

Die Karenzfrist für diese Beurteilung wurde am 16. April 2012 von ursprünglich sieben auf drei Arbeitstage herabgesetzt.

Durch die Ende 2013 geplante Inbetriebnahme von Curabilis und den Umzug der geschlossenen psychiatrischen Abteilung in diese Einrichtung mit einer gesicherten Spazieranlage wird das Problem vollständig gelöst.

§ 77. In Zukunft ist sicherzustellen, dass alle in der geschlossenen Krankenabteilung des HUG in Genf untergebrachten Patienten in einem geeigneten Aussenbereich täglich mindestens eine Stunde Bewegung im Freien erhalten, soweit ihr Gesundheitszustand dies erlaubt.

Die Bereitstellung einer gesicherten Spazieranlage im Freien in der geschlossenen Abteilung des Spitals ist aus Gründen der Infrastruktur nicht möglich. Dieses Problem wird im Rahmen der Planung und des Baus eines neuen Gebäudes und der Renovation des bestehenden geprüft werden.

§ 78. Das Personal des Medizinisch-Psychiatrischen Dienstes für den Strafvollzug (SMPP) der Vollzugsanstalten Plaine de l'Orbe (EPO) sollte aufgestockt und die Organisation der Pflegedienste überprüft werden, um die ständige Anwesenheit von Pflegepersonal sicherzustellen, einschliesslich am Wochenende und an Festtagen.

Der Ausbau der Präsenz von Pflegepersonal auf sieben Tagen die Woche wird zurzeit verwirklicht. Er hängt davon ab, ob die finanziellen Mittel für die Aufstockung des Personals langfristig gesprochen werden.

§ 79. Es ist dafür zu sorgen, dass die Betreuung der Psychatriepatienten in den Wohn- und Pflegebereichen der geschlossenen psychiatrischen Abteilung Belle-Idée, der Bewachungsstation am Inselspital Bern und des SMPP am Standort Orbe stets von kompetenten Pflegefachleuten wahrgenommen wird. Immer wenn Strafvollzugspersonal bzw. Angehörige der Polizei in diesen Bereichen eingreifen müssen, sind ihre Interventionen auf Gesuch der jeweiligen Pflegefachleute, gemäss deren schriftlich festgehaltenen Regeln und unter deren strikter Aufsicht vorzunehmen.

In Genf sind die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen medizinischem Personal und Aufsichtspersonal im Rahmen des Betriebskonzepts von Curabilis festgelegt worden. Das Konzept wird ab Ende 2013 umgesetzt und wird auch die psychiatrische Gefängnisabteilung umfassen. Die Zusammenarbeit wird im Sinne der Empfehlungen des CPT erfolgen.

Die Bewachungsstation *Inselspital* ist eine Gefängnisabteilung des Kantons Bern auf dem Areal der Universitätsklinik Bern. Die medizinische Behandlung und Verantwortung obliegt dem medizinischen Personal des Universitätsspitals. Die Verantwortung für Sicherheit und allgemeine Betreuung liegt – als hoheitliche Aufgabe – bei der Leitung der Bewachungsstation (in Delegation durch das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung des Kantons Bern). Das Pflegepersonal hat keine Aufsichtspflicht gegenüber dem Strafvollzugspersonal.

Die klare Aufgabentrennung hat sich bewährt. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit verlangt von allen Beteiligten hohe Flexibilität, gegenseitiges Vertrauen und die Bereitschaft, die verschiedenen Bedürfnisse gegenseitig zu anerkennen.

Fixationen erfolgen ausschliesslich bei medizinischer Indikation und werden daher immer in Zusammenarbeit mit den Ärzten und dem Pflegepersonal durchgeführt.

Der Betrieb der psychiatrischen Abteilung der *EPO* untersteht einer Weisung, in welcher die Zuständigkeiten des medizinischen Personals und des Gefängnispersonals klar geregelt sind. Die Entscheide über die Einweisung, die Betreuung der inhaftierten Person während des Aufenthalts in der psychiatrischen Abteilung und über den Antrag um Verlegung in einen anderen Haftbereich obliegen der medizinischen Leitung. Die aktive Zusammenarbeit des medizinischen Personals und des Gefängnispersonals ist für den reibungslosen Betrieb einer

solchen Abteilung natürlich selbstverständlich. Die Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse sind jedoch klar geregelt.

§ 83. Die Verfahrensabläufe für die Isolationshaft bzw. für Zwangsmassnahmen in den besuchten Pflege- bzw. Psychiatrieabteilungen sowie in allen entsprechenden Einrichtungen des Bundes sind unter dem Gesichtspunkt der Bemerkungen in Absatz 83 zu überprüfen.

Die Unterbringung in geschlossenen Zimmern erfolgt in *Genf* ausschliesslich in zeitlich beschränkten Fällen mit intensiver psychiatrischer Behandlung. In Anwendung des Äquivalenzprinzips gelten für die Einweisung in ein geschlossenes Zimmer der psychiatrischen Gefängnisabteilung dieselben Weisungen wie für die nicht inhaftierten Psychiatriepatienten. Diese Weisungen gewährleisten die vollständige Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Massnahme, eine regelmässige Betreuung und eine verstärkte Beaufsichtigung.

Die Räumlichkeiten der psychiatrischen Gefängnisabteilung sind veraltet. Das Zimmer für die Intensivpflege liegt direkt neben den normalen Zimmern und ist nicht schalldicht genug isoliert. Das Problem sollte mit der Inbetriebnahme von Curabilis Ende 2013 behoben werden; gemäss Raumprogramm der psychiatrischen Gefängnisabteilung sind die gesicherten Zellen von den normalen Zellen getrennt.

Im Kanton *Bern* stellen Verlegungen in Sicherheitszellen, namentlich bei Selbst- oder Fremdgefährdung, nie disziplinarische Sanktionen, sondern sogenannte Schutz- oder Sicherungsmassnahmen dar.

In den Anstalten Hindelbank ist die durchgehende Anwesenheit von medizinischem Personal gewährleistet. Die Ausnahme ist an den Wochenenden tagsüber, während dieser Phase ist eine Pikettorganisation eingerichtet. In den Anstalten Thorberg ist die durchgehende Anwesenheit von medizinischem Fachpersonal aus Sicht des Kantons Bern nicht erforderlich, steht doch mit der Bewachungsstation eine spezialisierte Einrichtung zur Verfügung. Bei sich abzeichnenden Krisensituationen können Eingewiesene rasch in diese Einrichtung verlegt und einer umfassenden medizinischen Versorgung zugeführt werden. Medizinisch angeordnete Massnahmen werden in der Krankengeschichte dokumentiert; durch die Leitung der Institutionen angeordnete Schutz- oder Sicherungsmassnahmen werden umfassend dokumentiert.

§ 85. In den besuchten Kantonen sind die Standards für medizinisch notwendige Verlegungen (Überwachung und Begleitung) von inhaftierten Patienten unter dem Gesichtspunkt der Erwägungen in Absatz 85 zu überprüfen.

Im Kanton *Thurgau* erfolgen, sofern dies aus ärztlicher Sicht erwünscht wird, Transporte im Zusammenhang mit Verlegungen in das Kantonsspital oder die Psychiatrische Klinik mit dem Krankenwagen und folglich in Begleitung von medizinischem Fachpersonal.

Im Kanton *Waadt* werden medizinisch notwendige Verlegungen ausschliesslich auf Antrag der medizinischen Abteilung durchgeführt. Die mit einem solchen Einsatz einhergehenden Sicherungsmassnahmen werden hingegen von der Anstalt festgelegt. Dabei werden das Haftregime der inhaftierten Person und eventuelle Sicherheitserfordernisse berücksichtigt. Die Begleitung einer inhaftierten Person in eine Krankenanstalt wird von der Polizei übernommen.

Kommentare

§ 64. Im Kantonalgefängnis Frauenfeld sollte ein System für regelmässige Besuche eines Psychiaters eingeführt werden.

Siehe Antwort auf die Empfehlung § 63 (Seite 23)

§ 66. Die Behörden werden aufgefordert, die Anstellung eines Pharma-Assistenten oder einer Pharma-Assistentin im Gefängnis Champ-Dollon zu ermöglichen.

Die sehr zeitaufwändige Vorbereitung der Medikamente könnte von einer Pharma-Assistentin oder einem Pharma-Assistenten vorgenommen werden. Dieser interessante Vorschlag wird geprüft.

§ 72. Die zuständigen Behörden werden aufgefordert, im Kanton Genf die Einrichtung eines gesicherten Psychriatriebereichs vorzusehen, der sich mit der Betreuung von Minderjährigen im Strafvollzug oder in einem Erziehungsheim befasst.

Die psychiatrische Gefängnisabteilung nimmt ausnahmsweise auch minderjährige Inhaftierte als Patienten auf. Ein erleichterter Zugang der 16- bis 18-Jährigen kann ins Auge gefasst werden, sobald die psychiatrische Gefängnisabteilung in die Anstalt Curabilis verlegt wurde. Mit dannzumal 15 Plätzen wird es möglich sein, die Kontakte zu den volljährigen Inhaftierten besser einzuschränken.

§ 73. Im Rahmen des weiteren Ausbaus des Sicherheitstrakts der psychiatrischen Klinik Belle-Idée und der Bewachungsstation am Inselspital Bern ist eine Verringerung der Zahl der Doppelzellen vorzusehen.

Ende 2013 soll in Genf die Anstalt Curabilis in Betrieb genommen werden. Gemäss Raumprogramm der psychiatrischen Gefängnisabteilung sind im Wohnbereich ausschliesslich Einzelzellen vorgesehen.

Die Schwerpunktverlagerung von der Somatik hin zur Psychiatrie konnte bei der Planung des Neubaus der Berner Bewachungsstation nicht vorhergesehen werden. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Infrastruktur nicht in jedem Fall optimal ist. Mittelfristig sind aber nur schon aus finanziellen Gründen weder ein Aus- noch ein Umbau geplant. Es wird im täglichen Betrieb daher darauf geachtet, wenn immer möglich Doppelbelegungen zu verhindern.

§ 73. Das System der Mahlzeitenverteilung in der Psychiatriestation der Vollzugsanstalten Plaine de l'Orbe (EPO) sollte besser an die Bedürfnisse der Patienten angepasst werden.

Die Mahlzeitenverteilung hängt davon ab, wie viel Personal benötigt wird, damit sowohl die Sicherheit als auch die angemessene Betreuung der Inhaftierten gewährleistet werden kann. In der psychiatrischen Abteilung muss das Pflegepersonal bei der Verteilung der Mahlzeiten anwesend sein. Die EPO werden Massnahmen ergreifen, um das Mittagessen etwas später zu servieren. Aufgrund mangelnden zusätzlichen Pflegepersonals wird es vorerst nicht möglich sein, auch das Abendessen später zu servieren.

§ 74. Der CPT begrüsst die Förderung von therapeutischen Optionen zur Unterstützung von psychotherapeutischen und pharmakologischen Behandlungen in den besuchten Pflegeabteilungen.

In Genf wird in der psychiatrischen Gefängnisabteilung eine breite Palette von psychiatrischen und psychotherapeutischen Einzel- und Gruppenbehandlungen angewandt. Die Pflege beschränkt sich nicht auf den pharmakologischen Ansatz.

Die Berner Bewachungsstation bietet im Rahmen von 80 Stellenprozenten Ergotherapie an. Die Therapieverordnungen obliegen den behandelnden Ärzten.

§ 77. Auf der Bewachungsstation im Inselspital Bern bieten die Anlagen zum Spazieren keinerlei freie Sicht, ausgenommen in den Himmel.

Die Feststellung des CPT, der Spazierhof lasse freie Sicht ausschliesslich in den Himmel zu, ist zutreffend. Allerdings ist zu beachten, dass die durchschnittliche Aufenthaltsdauer 12 Tage beträgt und dass die gesundheitliche Situation die Benützung des Spazierhofs oft von vornherein nicht zulässt.

§ 78. Die Bewachungsstation im Inselspital sollte einen permanent anwesenden Psychiater beschäftigen, um die psychiatrische Betreuung zu optimieren.

Die *Bewachungsstation* bezieht die medizinischen Leistungen sowohl im Bereich Somatik als auch im Fachgebiet Psychiatrie vom Inselspital (Universitätsspital Bern). Sie profitiert also von der grossen Struktur des Universitätsspitals. Die somatische und die psychiatrische Behandlung ist rund um die Uhr, und zwar innert kurzer Frist (30 Minuten), sichergestellt. Die äquivalente Behandlung der Eingewiesenen liegt in der Verantwortung des Inselspitals. Die Personaldotation der Ärzteschaft wie der Pflege ist im Vergleich mit anderen Abteilungen des Inselspitals überdurchschnittlich. So ist nebst einer Oberärztin / einem Oberarzt und einer Assistenzärztin / einem Assistenzarzt des Fachgebiets Somatik eine Oberärztin / ein Oberarzt und eine Assistenzärztin / ein Assistenzarzt der Psychiatrie fest der Bewachungsstation zugeteilt.

§ 83. In der geschlossenen psychiatrischen Abteilung der Klinik Belle-Idée sollte zukünftig dafür gesorgt werden, dass Isolationszellen von den gewöhnlichen Zellen der Patienten räumlich abgetrennt sind.

Curabilis wird Ende 2013 in Betrieb genommen. Gemäss Raumprogramm sind in der psychiatrischen Gefängnisabteilung die gesicherten Zimmer von den gewöhnlichen Wohnzellen getrennt.

Auskunftsersuchen

§ 71. Aktuelle Informationen über die Realisierung von Bauvorhaben in Bezug auf geschlossene Einrichtungen der Psychiatriepflege mit dem Ziel, die fachliche und zeitliche Betreuung von Inhaftierten mit psychischen Störungen zu optimieren.

Auf schweizerischer Ebene sind bezüglich des Baus von Massnahmenplätzen folgende Projekte in Ausführung oder Planung:

- *Curabilis* (60 Plätze): erste geschlossene Massnahmenanstalt in der Westschweiz; darüber hinaus je 15 Plätze für die psychiatrische Gefängnisabteilung (heute in der Psychiatrischen Klinik Genf) und das soziotherapeutische Zentrum «La Pâquerette» (heute in Champ-Dollon); Projekt im Bau. Vorgesehene Inbetriebnahme:
 - psychiatrische Gefängnisabteilung und soziotherapeutisches Zentrum «La Pâquerette» im November 2013;
 - zwei Pavillons für stationäre therapeutische Massnahmen im Januar 2014;
 - dritter Pavillon für Massnahmen im Januar 2015;
 - letzter Pavillon für Massnahmen im Januar 2016.
- *ERS Clinique psychiatrique Céry, Waadtland*: je eine Abteilung für therapeutische Massnahmen an Jugendlichen (12 Plätze) und Erwachsenen (20 Betten) in Planung; Realisierungstermine: ab 2014 bis 2016.
- *Massnahmenzentrum Bellechasse, Fribourg*: 60 Plätze geplant für den Vollzug von therapeutischen Massnahmen im halboffenen/offenen Bereich. Geplante Realisierungszeit ab 2017.
- *Etablissements de la Plaine de l'Orbe, Waadtland* (80 Plätze): Neubau für besondere Haftregime (geplant für den Vollzug von therapeutischen Massnahmen, Sicherheitshaft, Wartabteilung, Spital). Geplante Realisierung ab 2015.
- *JVA Solothurn, Deitingen*: Erhöhung um 30 zusätzliche Plätze für den geschlossenen Massnahmenvollzug, sodass nach dem Ausbau neu 60 Plätze für den Vollzug von

therapeutischen Massnahmen zur Verfügung stehen. Realisierung im Gang.
Inbetriebnahme 2014.

§ 75. Stellungnahme der Genfer Behörden betreffend den an Wochenenden praktizierten Rückgriff auf die Behandlung mit intravenös verabreichten Beruhigungsmitteln in der geschlossenen psychiatrischen Abteilung der Klinik Belle-Idée.

Die Medikamente werden bevorzugterweise oral und mit Einwilligung des Patienten nach dessen Aufklärung verabreicht. Das Äquivalenzprinzip wird eingehalten und die Patienten werden im ordentlichen Verfahren oder zwangsweise in die psychiatrische Gefängnisabteilung eingewiesen. Bei Zwangsmassnahmen (einschliesslich Zwangsbehandlung) oder wenn ein Antrag auf Verlassen des Spitals vom Team verweigert wird, wird die Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens und die Wahrung der Patientenrechte angerufen, wie bei allen in die Psychiatrie eingewiesenen Patienten. Behandlungen ohne Einwilligung werden nur in seltenen Fällen durchgeführt, in denen kurzfristig eine hohe Gefahr in Zusammenhang mit einer schweren psychischen Störung besteht.

7. Weitere Fragen

Empfehlungen

§ 87. Der sozialpädagogische Dienst im Gefängnis Champ-Dollon ist personell zu verstärken, damit er die ihm übertragenen Aufgaben uneingeschränkt erfüllen kann.

Die Verstärkung dieses Bereichs wird sowohl auf Ebene der Planung des Strafvollzugs (Infrastrukturen) als auch auf Ebene des langfristigen Betriebsbudgets geprüft.

§ 88. Die Regelung des Besuchsrechts im Kantonalgefängnis Frauenfeld bedarf unter dem Gesichtspunkt der in Absatz 88 formulierten Bemerkungen einer Anpassung.

Die Modalitäten für die Besuche im *Kantonalgefängnis Frauenfeld* werden überprüft.

§ 91. Es sind in allen Kantonen Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Höchstdauer der disziplinarischen Isolation Minderjähriger unter dem Gesichtspunkt der Bemerkungen in Absatz 91 verkürzt wird.

Das Jugendstrafgesetz kennt als wegleitende Prinzipien den Schutz und die Erziehung des Jugendlichen. Für die Anordnung einer Isolation als Disziplinarsanktion sieht das Gesetz eine enge zeitliche Begrenzung vor. Jugendliche dürfen nicht länger als sieben Tage von den übrigen eingewiesenen Jugendlichen ununterbrochen getrennt werden (JStG Art. 16 Abs. 2).

Dem zurzeit verfassten Gesamtkonzept von «*La Clairière*» liegen Überlegungen zur Gestaltung der Disziplinarsanktionen zugrunde, die sich gerade eben am Bedarf nach einer maximalen Kürzung der Isolationsdauer orientieren. Das Konzept wird dem Bundesamt für Justiz zur Genehmigung unterbreitet werden.

Im Kanton *Waadt* wurde eine bedeutende Revision der Gesetzesgrundlagen in Angriff genommen. Die maximale Dauer der Disziplinarhaft soll im Hinblick auf eine Verkürzung überprüft werden.

§ 92. Die in den Disziplinarzellen der Gefängnisse von Champ-Dollon und Frauenfeld festgestellten Mängel sind zu beheben.

Die *Genfer* Behörden haben diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und dem zuständigen Departement beantragt, die nötigen Anpassungen vorzunehmen.

Die im Zusammenhang mit dem Besuch des CPT festgestellten Mängel insbesondere bezüglich Lüftung werden in Zusammenarbeit mit dem kantonalen *Thurgauer* Hochbauamt bezüglich technischer oder allenfalls baulicher Massnahmen überprüft.

§ 96. Es sind die nötigen Massnahmen zu treffen, damit die unter Absatz 96 beschriebenen Anforderungen bezüglich der Gesundheit von in Isolationshaft gehaltenen Personen in allen Untersuchungs- und Vollzugsgefängnissen des Bundes gebührend beachtet werden.

Gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben (§ 91 JV) ist im Kanton *Thurgau* die ärztliche und soziale Betreuung von in Arrest befindlichen Personen zu gewährleisten. Es ist deshalb auch Personen, die sich in Arrest befinden, möglich, bei Bedarf kurzfristig eine Ärztin oder einen Arzt beiziehen zu können.

Im *Bostadel* ist die medizinische Betreuung jederzeit gewährleistet, der Besuch des Gesundheitsdienstes oder des Arztes ist bei Bedarf möglich. Die Gefangenen in Arrest werden vom Aufsichtspersonal dreimal pro Tag im Rahmen der Verpflegung aufgesucht, zudem haben sie Kontaktmöglichkeiten während des täglichen Spaziergangs. Eine weitere Kontaktnahme durch das Vollzugspersonal findet am Abend anlässlich des Kontrollrundgangs statt.

Kommentare

§ 86. Die Genfer Behörden werden ermutigt, den Kurs der neuen Leitung der Erziehungs- und Haftanstalt «La Clairière» zu unterstützen. Ziel ist es, die Arbeitsbedingungen für die in der Einrichtung tätigen Teams zu verbessern, um das Niveau der pädagogischen Betreuung an die spezifischen Bedürfnisse der Jugendlichen anzupassen.

Das zurzeit verfasste neue Gesamtkonzept von «*La Clairière*» basiert auf grundlegenden Überlegungen zu den pädagogischen Werten und Grundsätzen und den aktuellen Berufsstandards der pädagogischen Betreuung. Das Konzept wird dem Bundesamt für Justiz zur Genehmigung unterbreitet werden.

§ 87. Die Zahl der in Champ-Dollon anwesenden Bewachungskräfte dürfte – im Verein mit dem Umstand, dass die Ausbildung in diesem Gefängnis derzeit stark gefördert wird – Probleme aufwerfen, falls die Überbelegung im Gefängnis neue Spitzenwerte erreicht.

Die Anzahl der Mitarbeitenden, die die Grundausbildung absolvieren, ist weiterhin hoch, nimmt aufgrund des Rückgangs bei den Rekrutierungen kurzfristig jedoch tendenziell ab. Die Direktion des Gefängnisses *Champ-Dollon* ist weiterhin bestrebt, für einen ausgeglichenen Anteil neuer Mitarbeitender in den Zellenbereichen zu sorgen und eine qualitativ hochstehende fachliche Betreuung anzubieten. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die Anstalt eine obligatorische interne Grundausbildung von mehreren Monaten für die neuen Mitarbeitenden einführt. Die Direktion ist ausserdem darum besorgt, dass im Zellenbereich immer Mitglieder des mittleren Kaderns und soweit möglich der Direktion anwesend sind.

Auskunftsersuchen

§ 89. Aktuelle Informationen über die Installation zusätzlicher Telefonlinien im Nord- und Südflügel des Gefängnisses Champ-Dollon.

Die Installation zusätzlicher Telefone hängt von zukünftigen Bauprojekten ab.

§ 93. Aktuelle Informationen über die Ausserbetriebnahme der Zelle Nr. 17 der Einrichtung für Jugendliche «La Clairière».

Gegenwärtig wird die Zelle Nr. 17 nur benutzt, wenn es absolut nötig ist, d. h. wenn ein Jugendlicher nachts eintritt oder bei einer Sanktion gegenüber einem Jugendlichen, der sich besonders gefährlich verhalten hat.

C. Personen, bei denen eine stationäre Behandlung oder eine Verwahrung angeordnet wurde

3. Lebensbedingungen in Haft

Empfehlungen

§ 106. Im Sicherheitstrakt des Zentrums für Forensische Psychiatrie am Standort Rheinau sind das Aufnahmeverfahren und die Sicherheitsbedingungen zu überprüfen, um das Umfeld der Patienten angenehmer und bedarfsgerechter zu gestalten. Intime Leibesvisitationen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vernünftige Gründe vermuten lassen, dass eine Person versteckte Gegenstände auf sich trägt, mit denen sie sich selbst oder anderen Menschen Schaden zufügen könnte oder die als Beweismittel dienen könnten, und sofern diese Zwecke mit einer normalen körperlichen Durchsuchung nicht erreicht werden. Wenn eine Untersuchung der Intimbereiche des Patienten unerlässlich ist, sollte diese nie durch den gewöhnlich hinzugezogenen behandelnden Arzt durchgeführt werden, damit das Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und seinem Patienten nicht verloren geht.

Insgesamt trifft die Kritik des CPT grösstenteils Punkte, die schon im Vorfeld seines Besuchs von der psychiatrischen Klinik als veränderungswürdig bzw. optimierbar beurteilt wurden. Nach Integration der Klinik für Forensische Psychiatrie in die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) im Juli 2011 ist eine Situation entstanden, in der tradierte Vorgehensweisen hinterfragt und Veränderungen angeregt wurden. Der Bericht des CPT unterstreicht die Bedeutung dieses Prozesses, der jedoch keinesfalls überhastet und insbesondere nicht unter Umgehung der bestehenden Sicherheitsrichtlinien umgesetzt werden kann. Daher kann neben ersten konkreten Umsetzungen zum jetzigen Zeitpunkt nur auf die im Jahre 2011 initiierten Veränderungsprozesse (Bettenausbau, Bearbeitung des Sicherheitsdispositivs, Aufbau des Ambulatoriums) hingewiesen werden, die mittelfristig geeignet sind, die Anregungen der Kommission vollumfänglich umzusetzen.

§ 107. Die Sicherheitsvorkehrungen bei der Verlegung und der Aufnahme von Patienten im Psychiatriezentrum Rheinau sind unter Berücksichtigung der in Absatz 85 erläuterten Empfehlungen und Kommentare zu überprüfen.

Das Aufnahmeverfahren wurde mittlerweile dahingehend verändert, dass auf eine verpflichtende rektale Untersuchung (oder aber den Einschluss bis zur ersten Defäkation) verzichtet wird. In begründeten Ausnahmefällen kann ein solches Vorgehen ärztlicherseits angeordnet werden. Somit wurde der Aufnahmestandard im Sicherheitsbereich gelockert, was im Einklang mit dem Sicherheitsdispositiv möglich war.

Dass eine ärztlich angeordnete rektale Untersuchung nur von einer Person durchgeführt wird, die nicht am Behandlungsprozess beteiligt sein wird, wird nicht umfassend gewährleistet werden können. Die Patienten haben während des teilweise mehrere Jahre dauernden Behandlungsprozesses unterschiedliche ärztliche Behandler und die Ärzte rotieren innerhalb der Klinik auf verschiedene Stationen. Auf die Empfehlung wurde insofern reagiert, als dass eine solche Untersuchung von Mitarbeitern durchgeführt wird, die *absehbar* nicht am Behandlungsprozess beteiligt sein werden.

Kommentare

§ 105. Die im Sicherheitstrakt des Psychiatriezentrums Rheinau untergebrachten Patienten sollten ihr persönliches Umfeld selber gestalten dürfen.

Es wird notwendig sein, grundsätzlich unter Einbezug auch der involvierten Stellen Justizvollzug und Gesundheitsdirektion eine Überarbeitung des Sicherheitskonzeptes anzustreben.

§ 108. In Bezug auf den Spazierhof des Sicherheitstrakts im Psychiatricentrum Rheinau ist eine Lösung anzustreben, die den Patienten auch bei schlechtem Wetter den Zugang erlaubt.

Diese Anregung wurde aufgenommen. Entsprechend der Empfehlung laufen aktuell die Umbauarbeiten in den Aussenbereichen des Sicherheitstraktes. Diese werden in wenigen Wochen abgeschlossen sein, sodass ein Zugang zum Aussenbereich ab diesem Zeitpunkt jederzeit und unter allen Witterungsbedingungen möglich sein wird.

§ 108. Bei Besuchen im Sicherheitstrakt des Psychiatricentrums Rheinau sind Trennscheiben, wie überhaupt alle Sicherheitsvorkehrungen, nur aufgrund einer individuellen Risikobeurteilung vorzusehen. Daher sollten auch Räume für ein offenes Besuchskonzept (Besucher und Patienten an einem Tisch) zur Verfügung stehen.

Zwei von vier Besucherräumen sind mit Trennscheiben ausgestattet. Diese werden für Besuche genutzt, bei denen durch Anordnung der Staatsanwaltschaft eine Überwachung gewährleistet werden muss, beispielsweise bei der Unterbringung von Patienten im Status der Untersuchungshaft.

Die überwiegende Zahl der Besuche wird allerdings in Räumen ohne Trennscheibe in einem offenen Besuchskonzept (Besucher und Patienten an einem Tisch) praktiziert. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden dabei besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen. Dabei kann es sich um die Anwesenheit von Pflegepersonal handeln, die ärztlicherseits nach individueller Risikobeurteilung angeordnet wird.

4. Personal, Behandlung und Haftregime

Kommentare

§ 115 und 120. Alle Personen mit psychischen Störungen, bei denen eine stationäre Behandlung oder eine Verwahrung angeordnet wurde, sollten in einer angemessen ausgerüsteten Pflegestation untergebracht und betreut werden, die über medizinisch qualifiziertes Fachpersonal verfügt.

Unabhängig vom Gerichtsurteil muss allen Inhaftierten, die unter psychischen Störungen leiden, die notwendige psychiatrische Betreuung gewährt werden. Dies ergibt sich auch aus den Vollzugsgrundsätzen des Strafgesetzbuches (Art. 74 ff. in Verbindung mit Art. 90 StGB). Die Kantone haben die entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und die adäquate Betreuung durch Fachpersonal zu gewährleisten. Zu Beginn des Vollzugs einer therapeutischen Massnahme oder der Verwahrung muss mit dem Eingewiesenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ein Vollzugsplan erstellt werden. Dieser enthält namentlich Angaben über die Behandlung der psychischen Störung, der Abhängigkeit oder der Entwicklungsstörung des Eingewiesenen (Art. 90 Abs. 2 StGB).

Eine Statistik des Bundesamtes für Justiz weist per 30. Juni 2011 für das ganze Land 561 Inhaftierte in einer stationären therapeutischen Massnahme (Art. 59 StGB) sowie 157 Verwahrte (Art. 64) aus. Im erstmals erstellten Planungsbericht der drei Strafvollzugskonkordate («Planungsbericht 2011») wird ein aktueller Mangel an Plätzen für die Durchführung von Massnahmen nach Artikel 59 ausgewiesen. Die Kantone unternehmen zurzeit grosse Anstrengungen, um dieses Manko zu beheben. So steht beispielsweise in der JVA Pöschwies für die Gefangenen mit einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Artikel 59 StGB, sofern sie milieuthérapeutisch behandelbar sind, die Forensisch-Psychiatrische Abteilung (FPA) mit 24 Plätzen zur Verfügung. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass nicht alle Gefangenen milieuthérapeutisch

behandelbar sind. So sind derzeit weitere 20 Massnahmenklienten auf anderen Abteilungen der JVA untergebracht, wo sie aber so intensiv wie möglich behandelt werden (Einzeltherapie, Gruppentherapie). Damit wird den gesetzlichen Vorgaben gemäss Artikel 59 Absatz 3 StGB, wonach die nötige therapeutische Behandlung durch Fachpersonal zu gewährleisten ist, vollumfänglich entsprochen. Zudem verweisen wir auf die Zusammenstellung der aktuellen Projekte unter §71.

Bei *Verwahrten* ist in erster Linie die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten; der Verwahrte wird psychiatrisch *betreut*, wenn dies notwendig ist (Art. 64 Abs. 4 StGB). Der Verwahrte wird hingegen nicht *therapiert* (d. h. mit Blick auf eine Heilung und Verbesserung der Legalprognose behandelt), weil eine der Voraussetzungen für die Verwahrung ist, dass er nicht therapierbar ist (Art. 64 Abs. 1 Bst. b und Abs. 1^{bis} Bst. c StGB). Sofern der Verwahrte therapierbar wird, ist die Verwahrung zugunsten einer therapeutischen Massnahme aufzuheben und die Behandlung in einer geeigneten Institution durchzuführen (Art. 64c und 65 Abs. 1 StGB).

§ 117. Verwahrte Personen sollten erkennen können, dass Fortschritte bis hin zu ihrer Entlassung möglich sind, und insbesondere Gelegenheit erhalten, ihre Vertrauenswürdigkeit im Rahmen von Erleichterungen beim Massnahmenvollzug (Urlaub etc.) unter Beweis zu stellen. Jede Verweigerung von Erleichterungen im Massnahmenvollzug sollte sich auf eine individuelle Risikobeurteilung stützen.

Auf den Vollzug der Verwahrung sind die allgemeinen Vollzugsgrundsätze (Art. 74 StGB) sowie die Grundsätze für den Vollzug von Massnahmen (Art. 90 StGB) anwendbar. Auch bei Verwahrten ist der Vollzug grundsätzlich auf eine Progression ausgerichtet auszugestalten. Das Gesetz sieht auch bei Verwahrten auf Wiedereingliederung hinzielende Vollzugslockerungen bis hin zur Entlassung vor (vgl. u. a. Art. 90 Abs. 2^{bis}, 4 und 4^{bis} StGB). Allerdings ist der primäre gesetzliche Auftrag bei Verwahrten auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ausgerichtet. Bei der Bewilligung von Vollzugslockerungen an Verwahrten ist deshalb höchste Vorsicht geboten. Vollzugslockerungen werden in einzelnen Fällen gewährt. Als Prozedere ist vorgesehen, dass für solche Lockerungen stets ein psychiatrisches Gutachten sowie eine Stellungnahme der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit einzuholen ist. Somit stützt sich jede Verweigerung oder auch die Gewährung von Erleichterungen im Massnahmenvollzug auf eine individuelle Risikobeurteilung ab.

§ 118. Nach der Auffassung des CPT ist es unmenschlich, einen Menschen ohne echte Hoffnung auf Entlassung lebenslänglich einzusperren. Die schweizerischen Behörden werden daher dezidiert aufgefordert, das Konzept der Verwahrung «auf Lebenszeit» zu überdenken.

Die Kritik des CPT bezieht sich auf die neue Verfassungsbestimmung über die lebenslängliche Verwahrung (Art. 123a Bundesverfassung, BV; SR 101), die am 8. Februar 2004 in einer Volksabstimmung angenommen worden ist. Diese Verfassungsbestimmung wurde auf Gesetzesebene konkretisiert.

Gestützt auf die Vorarbeiten einer Arbeitsgruppe und die Ergebnisse der Vernehmlassung bei den Gerichten, Kantonen, politischen Parteien und interessierten Organisationen unterbreitete der Bundesrat dem Parlament Ende 2005 eine Botschaft (BBI 2006 889) und einen Entwurf (BBI 2006 919) zur Konkretisierung der neuen Verfassungsbestimmung im Strafgesetzbuch. Die vom Parlament verabschiedeten neuen Bestimmungen des StGB über die lebenslängliche Verwahrung (Art. 56 Abs. 4^{bis}, 64 Abs. 1^{bis}, 64a Abs. 1 erster Satz, 64c, 65 Abs. 1 erster Satz, 84 Abs. 6^{bis}, 90 Abs. 4^{ter}, 380a, 387 Abs. 1^{bis} StGB, vgl. AS 2008 2961) sind am 1. August 2008 in Kraft getreten.

Bundesrat und Parlament haben grosses Gewicht auf eine völkerrechtskonforme Umsetzung der neuen Verfassungsbestimmung gelegt. So wurden auf Gesetzesstufe Regelungen über

die Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung geschaffen, die insbesondere den Vorgaben der EMRK Rechnung tragen sollten (vgl. die oben erwähnte Botschaft, BBI 2006 889, Ziff. 1.3.3 und 2.4).

Die lebenslängliche Verwahrung wird nach Artikel 64 Absatz 1^{bis} StGB angeordnet, wenn (1) der Täter ein besonders schweres Verbrechen begangen hat, (2) eine sehr hohe Wiederholungsgefahr besteht und (3) der Täter als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft wird.

Die Regelungen über die Entlassung aus der lebenslänglichen Verwahrung stellen sicher, dass der Täter aus der Verwahrung entlassen wird, wenn die Voraussetzungen betreffend die Wiederholungsgefahr oder die Therapierbarkeit, die sich mit der Zeit verändern können, nicht mehr gegeben sind:

- Die lebenslängliche Verwahrung kann vom Gericht im Regelfall zugunsten einer therapeutischen Massnahme aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse erwarten lassen, dass der Täter behandelt werden kann und eine erste Behandlung zeigt, dass die Gefährlichkeit des Täters erheblich verringert werden kann (Art. 64c Abs. 1–3 StGB). Der Täter kann danach gemäss den Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus einer therapeutischen Massnahme entlassen werden.

Wurde der Täter zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollzug der Verwahrung vorausgeht, so kann die oben erwähnte Aufhebung der Verwahrung zugunsten einer Massnahme bereits während des Vollzugs dieser Freiheitsstrafe erfolgen. Die lebenslängliche Verwahrung kann auf diese Weise bereits aufgehoben und der Täter bedingt entlassen werden, wenn der Täter zwei Drittel der Strafe oder fünfzehn Jahre einer lebenslangen Freiheitsstrafe verbüsst hat (Art. 64c Abs. 6 StGB). Das heisst, der Täter muss unter Umständen die lebenslängliche Verwahrung formell nie antreten.

- Das Gericht kann zudem den Täter auch ohne vorangehende Behandlung aus der lebenslänglichen Verwahrung bedingt entlassen, wenn er infolge hohen Alters, schwerer Krankheit oder aus einem andern Grund für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt (Art. 64c Abs. 4 StGB). So kann die zuständige Behörde dem Gericht die bedingte Entlassung z. B. beantragen, wenn sie gestützt auf den Bericht der Eidgenössischen Fachkommission nach Artikel 64c Absatz 1 StGB zum Schluss kommt, dass gestützt auf die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse die Ungefährlichkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits eingetreten ist und eine Behandlung des Täters unnötig ist.

In diesem Fall gelten die Regeln für die bedingte Entlassung aus der normalen Verwahrung.

Die lebenslängliche Verwahrung wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin überprüft (Art. 64c Abs. 1 StGB).

Auskunftsersuchen

§ 116. Ergebnisse der unter Absatz 116 erwähnten Arbeitsgruppe sowie Angaben zu den getroffenen Massnahmen in Bezug auf das Problem von Personen mit psychischen Störungen, die in einer völlig ungeeigneten Institution, sei es in einem Hochsicherheitstrakt oder einer anderen Haftanstalt, untergebracht sind: dies im Hinblick auf eine generelle, in der ganzen Schweiz umsetzbare Verbesserung des Umgangs mit Personen, bei denen eine stationäre Behandlung angeordnet wurde.

Die Kantone haben eine Arbeitsgruppe zur adäquaten Unterbringung von Inhaftierten, die psychiatrische Auffälligkeiten/Krankheiten haben, eingesetzt. Je drei Vertreter des Justizvollzugs (Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren, KKJPD) und des Gesundheitswesens (Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, GDK) sowie ein Vertreter des Bundes sind Mitglieder dieser Kommission. Die erste Sitzung fand am 21. August 2012 statt. Konkrete Ergebnisse liegen noch keine vor.

§ 119. Die Ergebnisse der administrativen bzw. strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem – einige Tage nach dem Besuch der Delegation in der Justizvollzugsanstalt Pöschwies eingetretenen – Tod eines dort inhaftierten Straftäters mit eingeschränkter Beweglichkeit.

Betreffend den Hinschied des fraglichen Gefangenen haben die administrativen Abklärungen keine Fehlleistungen zu Tage gefördert. Entsprechende Beschwerden von den Mitinsassen wurden abgewiesen. Der Rechtsvertreter der Witwe des Verstorbenen hat beim Arztdienst der JVA Pöschwies vor längerer Zeit die Krankengeschichte eingefordert. Diese Krankengeschichte wurde zugestellt, nachdem die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich den Anstaltsarzt vom Arztgeheimnis entbunden hatte. Nach gegenwärtigem Stand der Dinge wurde bis dato keine Strafanzeige erstattet und demzufolge auch kein Strafverfahren eingeleitet.

5. Zwangsmassnahmen

Empfehlungen

§ 121. Im Psychiatriezentrum Rheinau sind alternative Lösungen zur Zwanganwendung zu suchen. Des Weiteren sind Massnahmen zu treffen, um eine ständige, direkte und persönliche Überwachung von Patienten zu gewährleisten, die zwecks Ruhigstellung fixiert wurden; die gegenwärtig für die Überwachung eingesetzten audiovisuellen Techniken vermögen den direkten menschlichen Kontakt durch Angehörige des Personals nicht zu ersetzen.

Eine Veränderung diesbezüglich ist bereits vollzogen: Auf die routinemässige Anbringung von Fixationsgurten wird verzichtet. Auf jeder Station im Sicherheitsbereich wird nunmehr das Überbett als Notbett freigehalten, so dass notwendige Fixierungen immer in diesem Zimmer durchgeführt werden können. Aufnahmen in die derart vorbereiteten Notbetten sind nur noch bei Akutaufnahmen, die zur Überbelegung der Station führen, bzw. bei akuter Gewalttätigkeit des Patienten erforderlich und damit die Ausnahme und nicht mehr die Regel.

Die Kritik an der Praxis der Überwachung von fixierten Patienten muss zu einer grundsätzlichen Diskussion führen, weil wiederum ein seit Jahren praktiziertes und mit Fachleuten entwickeltes Konzept modifiziert werden müsste. Es ergeben sich hier erhebliche Konsequenzen für den Personalbedarf im Sicherheitstrakt.

Die Phase einer ersten Evaluation von Zwangsmassnahmen ist abgeschlossen. Sie offenbarte eine zum Teil problematische Fixierungs- und Isolationspraxis bis zum Juni 2011. Nach Integration der Klinik Rheinau in die Psychiatrische Universitätsklinik (PUK) deutet sich jedoch an, dass durch die umfassend rechtskonforme Durchführung die Zwangsmassnahmen generell rückläufig sind, was nach dem bisherigen Stand der Analyse auch ohne Zunahme der Gefährdung des Personals zu bewerkstelligen sein wird.

Kommentare

§ 121. Der Einsatz körperlicher Zwangsmassnahmen wie die mechanische Fixierung sollte sich auf die kürzestmögliche Dauer beschränken (diese wird in der Regel eher in Minuten als in Stunden gemessen). Nach der Auffassung des CPT ist eine Zwangsmassnahme während mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durch nichts zu rechtfertigen und kommt einer Misshandlung gleich.

Es wird angestrebt, Zwangsmassnahmen wie die mechanische Fixierung auf die kürzestmögliche Dauer zu beschränken. Erste Erfolge in dieser Richtung haben sich im Vergleich entsprechender Daten aus 2010 und 2011 gezeigt, bei denen eine rückläufige Dauer der einzelnen Fixierungs- bzw. Isolationsmassnahmen nachgewiesen wurden.

6. Schutzvorkehrungen

Kommentare

§ 123. Die Regeln der verschiedenen Expertenkommissionen, denen die Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren stationären Behandlung oder einer fortgesetzten Verwahrung obliegt, sollten durch eine Verpflichtung zur Anhörung der Betroffenen ergänzt werden. Für diese sollte ferner die Möglichkeit bestehen, sich an den Sitzungen der Expertenkommissionen vertreten zu lassen, um ihre Interessen im Rahmen des Entscheidungsprozesses wahrnehmen zu können.

Für Täter, die eine schwere Straftat begangen haben, gelten besondere Regelungen in Bezug auf die Entlassung aus einer therapeutischen Massnahme oder der Verwahrung. Die zuständige Behörde trifft den Entscheid über die Entlassung in solchen Fällen immer gestützt auf (1) einen Bericht der Vollzugseinrichtung oder der Anstaltsleitung, (2) eine unabhängige sachverständige Begutachtung, (3) die Anhörung einer Fachkommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie und (4) der Anhörung der betroffenen Person (vgl. Art. 62d und 64b Abs. 2 StGB).

Das Strafgesetzbuch enthält keine detaillierten Regelungen über die Fachkommission und das von ihr zu befolgende Verfahren. Solche Regelungen finden sich auf kantonaler oder interkantonaler Ebene (z. B. in den Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen bei gemeingefährlichen Straftätern und Straftäterinnen vom 27. Oktober 2006, Ziff. 4.1; einsehbar unter:

http://www.justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/ueber_uns/organisation/osk/richtlinien_empfehlungen.html).

Die Entscheidkompetenz über die bedingte Entlassung liegt in der Regel bei der Vollzugsbehörde (bei der lebenslänglichen Verwahrung ist das Gericht zuständig). Der Fachkommission kommt nur ein Beratungsauftrag zu; die Feststellungen der Fachkommission haben somit den Charakter einer Empfehlung. Das Verfahren betreffend die bedingte Entlassung führt zu einer anfechtbaren Verfügung und damit zu einem Verwaltungsverfahren, in welchem die betroffene Person prozessuale Rechte geltend machen kann. Sie kann insbesondere die Empfehlungen der Fachkommission wie ein Gutachten oder einen Amtsbericht in Frage stellen.

Das Strafgesetzbuch überlässt es den Kantonen, die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständig sind, zu regeln, inwieweit der Betroffene von der Fachkommission anzuhören ist. Dasselbe gilt auch für die Erstellung von Gutachten durch Sachverständige, denen ein ebenso grosses Gewicht bei der Entscheidungsfindung zukommt sowie der Empfehlung der Fachkommission.

Gemäss den kantonalen Richtlinien bleibt zwar der Entscheid darüber, ob der Betroffene durch die Fachkommission anzuhören ist, der Kommission überlassen. Die Fachkommission muss jedoch ihre Empfehlung wie jeder andere Gutachter aufgrund einer kompletten Faktenlage vornehmen. Wenn es für ihre Empfehlung notwendig ist, den Betroffenen anzuhören, so muss sie dies tun. Andernfalls müsste die Vollzugsbehörde die Empfehlung, die auf einer unvollständigen Basis erstellt wurde, zurückweisen. Der Betroffene kann sein Recht auf rechtliches Gehör im Verwaltungsverfahren, in dem über seine bedingte Entlassung entschieden wird, wahrnehmen und die Empfehlung der Fachkommission in Frage ziehen.

Entscheide über den Vollzug von Strafen und Massnahmen können mit der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht weitergezogen werden (Art. 78 Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110).